



BELGISCHER STÄNDIGER KONTROLLAUSSCHUSS FÜR
NACHRICHTEN- UND SICHERHEITSDIENSTE



TÄTIGKEITSBERICHT 2023

Alle Rechte vorbehalten. Vorbehaltlich ausdrücklich gesetzlich vorgesehener Ausnahmen darf kein Teil dieser Veröffentlichung ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Herausgeber vervielfältigt, in einer elektronischen Datenbank gespeichert oder in irgendeiner Weise veröffentlicht werden.

Trotz aller Sorgfalt bei der Zusammenstellung des Textes können weder die Autoren noch der Herausgeber eine Haftung für Schäden übernehmen, die sich aus etwaigen Fehlern in dieser Publikation ergeben könnten.

© Titelbild Kurt Van den Bossche

© Bild Ausschussmitgliedern Alain Janquart

Grafische Arbeiten und Layout: Zentrale Druckerei der Abgeordnetenkommer

Gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und die Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse

§ 1. Der Ständige N-Ausschuss erstattet der Abgeordnetenkammer und dem Senat in folgenden Fällen Bericht: 1. jedes Jahr, durch einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, der erforderlichenfalls allgemeine Schlussfolgerungen und Vorschläge enthält und der den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres betrifft. Dieser Bericht wird spätestens am 1. Juni dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und dem Präsidenten des Senats sowie den zuständigen Ministern übermittelt. In diesem Bericht misst der Ständige N-Ausschuss den spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten, wie in Artikel 18/2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnt, der Anwendung von Kapitel IV/2 desselben Gesetzes und der Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse besondere Bedeutung bei. [...]

§ 2. Der Ständige N-Ausschuss erstattet der Abgeordnetenkammer jährlich Bericht über die Anwendung von Artikel 16/2 und von Artikel 18/2 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste. Eine Kopie dieses jährlichen Berichts wird ebenfalls dem Minister der Justiz und dem Minister der Landesverteidigung sowie der Staatssicherheit und dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst zugeschickt, wobei diese die Möglichkeit haben, den Ständigen N-Ausschuss auf ihre Bemerkungen aufmerksam zu machen. In dem Bericht sind die Anzahl der erteilten Erlaubnisse, die Dauer der außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten, die Anzahl der betroffenen Personen und gegebenenfalls die erzielten Ergebnisse angegeben. Darin sind zudem die Tätigkeiten des Ständigen N-Ausschusses vermerkt. Die im Bericht enthaltenen Elemente dürfen die reibungslose Arbeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste nicht beeinträchtigen und die Zusammenarbeit zwischen den belgischen und ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten nicht gefährden.

§ 3. Der Ständige N-Ausschuss erstattet der Abgeordnetenkammer jährlich Bericht über die in seiner Eigenschaft als Datenschutzbehörde abgegebenen Stellungnahmen, über die in dieser Eigenschaft durchgeführten Untersuchungen und getroffenen Maßnahmen sowie über seine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzbehörden. Eine Kopie dieses Berichts geht auch an die zuständigen Minister sowie die Staatssicherheit und den Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, die damit die Möglichkeit haben, den Ständigen N-Ausschuss auf ihre Bemerkungen aufmerksam zu machen.

Brüssel, 24. April 2024



Von links nach rechts: Frédéric Givron, Kanzler – Linda Schweiger, Ratsmitglied – Serge Lipszyc, Präsident – Séverine Merckx, Ratsmitglied

VORWORT

Während ich heute ein letztes Mal das Vorwort zum Tätigkeitsbericht 2023 des Ständigen N-Ausschusses schreibe, blicke ich auf die Jahre zurück, in denen ich den Vorsitz des Ausschusses innehatte.

Der Terrorismus in all seinen Formen ist immer noch in unserer Mitte. Er erfordert eine unermüdliche Investition des Staates in alle seine Strukturen.

Wir erleben die Stärkung der Staatssicherheit, des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes und des Koordinierungsorgans für die Bedrohungsanalyse. Ganz allgemein sehen wir die Notwendigkeit, ihre Unterstützung für lokale Koordinierungsstrukturen sowie ihre Zusammenarbeit in Justizangelegenheiten zu verstärken.

Diese Entscheidungen sind lobenswert. Sie müssen über die Jahre hinweg aufrechterhalten werden. In diesen unsicheren Zeiten ist die Stärkung unserer Sicherheit mehr denn je eine Verpflichtung für den Staat.

Wir haben ein Wiederaufleben rechtsextremer Gewalt erlebt, vor allem im Fall Jürgen Conings, und eine Reihe anderer Taten, die sich vor allem gegen die Verteidigung richteten.

Die Covid-Krise war der Katalysator für weitere Angriffe auf staatliche Strukturen.

Die Risiken, die mit der Stärkung der Muslimbruderschaft in Belgien verbunden sind, scheinen nicht immer in vollem Umfang erkannt zu werden.

Der Angriff auf schwedische Fußballfans am 16. Oktober 2023 erinnert uns daran, wie verletzlich wir noch immer sind.

Die Einmischung aus dem Ausland hat in den verschiedenen europäischen, föderalen und regionalen Parlamenten einen beispiellosen Widerhall gefunden und stellt zweifellos eine große demokratische Herausforderung dar, da sie bestimmte Abgeordnete zur Verantwortung zieht. Aber sind die derzeitigen Maßnahmen die Spitze des Eisbergs oder nur von kurzer Dauer?

Die Gefährlichkeit wurde durch das erhöhte Risiko der Entwicklung krimineller Organisationen als Folge ihrer Aktivitäten im internationalen Drogenhandel und der daraus resultierenden Korruption erschüttert.

Dieses sehr besorgniserregende Phänomen veranlasste die Staatssicherheit, in diesen Bereich zu investieren. Es hat die Regierung aber auch dazu veranlasst, die Screenings auf das Hafenspersonal auszudehnen, wie dies bereits für andere Bereiche wie Verteidigung, Eisenbahn, Kommunikation, Gefängnispersonal usw. beschlossen worden war.

Das Wiederaufflammen von bewaffneten Konflikten hat uns daran erinnert, dass wir die Risiken vorhersehen müssen, die die in Kriegsgebiete ausreisenden Menschen eingehen.

Wir sollten nicht vergessen, dass unsere Institutionen anfällig für Spionage sind.

Unser Land ist, wie viele andere Demokratien auch, den Desinformationsversuchen ausländischer Mächte ausgeliefert. Diese Gefahr ist am Vorabend der Wahlen am 9. Juni 2024 noch größer.

Belgien ist zweifelsohne ein attraktiver Standort, zumal viele internationale Institutionen hier ihren Hauptsitz haben.

Die Nachrichtendienste müssen daher ihre Anstrengungen angesichts der häufigen Bedrohungen verstärken. Das Ministerium für Landesverteidigung hat ein Cyber Command eingerichtet, das für die Cybersicherheit der vom Ministerium für Landesverteidigung genutzten Netzwerke und Waffensysteme zuständig ist. Es sammelt Informationen für den Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst. Dies ist ein wesentliches Instrument für unsere Sicherheit und es wird uns sicherlich ermöglichen, in diesem Bereich aufzuholen. Es ist wichtig, dass es auch in Zukunft unter der Zuständigkeit des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes und unter der Kontrolle des Ausschusses bleibt.

Die Sicherheit kann nicht erhöht werden, ohne die Rechte der Bürger zu stärken. Nicht nur die künstliche Intelligenz, sondern auch neue Technologien, die unbemerkt in unser Privatleben eindringen, stellen uns vor große Herausforderungen.

Die Nachrichtendienste müssen ihre Partnerschaften in Belgien und im Ausland verbessern.

Die Unzulänglichkeiten und Misserfolge sind vor allem auf das Vorhandensein von „Silos“ zwischen den Diensten und einen gewissen Widerstand gegen den Informationsaustausch zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund befindet sich der Ständige N-Ausschuss an einem Scheideweg, mit der Ernennung von zwei neuen Ratsmitgliedern, dem Eintritt einer neuen Generation von Mitarbeitern, aber auch mit einer bedeutenden Ausweitung seines Aufgabenbereichs, wie der zunehmenden Bedeutung des Widerspruchsorgans im Sicherheitsbereich.

Zum Abschluss meines heutigen Mandats möchte ich den Menschen, die mir ihr Vertrauen geschenkt und mich in meinem Streben nach dem Gemeinwohl und mehr Freiheit unterstützt haben, meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Ich hatte das Glück, diese Werte mit vielen anderen zu teilen, und meine Gedanken sind auch bei ihnen, da wir alle – jeder auf seine Weise – danach streben, die Welt zu einem gerechteren Ort zu machen.

Brüssel, 18. April 2024

Serge Lipszyc
Präsident Belgischer Ständiger Kontrollausschuss
für Nachrichten- und Sicherheitsdienste

INHALTSVERZEICHNIS

1. KONTROLLUNTERSUCHUNGEN	6
Abgeschlossene Kontrolluntersuchungen	1
Sonderfonds	1
Die Finanzierung der politischen Parteien	1
Die Konvention 108+	1
TikTok und die Sicherheitsrisiken	2
Die Weiterverfolgung eines Imams	2
Sicherheits screenings	2
Eine Beschwerde der muslimischen Exekutive	3
Störung	3
Das Risiko des Eindringens in die Dienste	3
Die Bedrohungsanalyse des KOBA zu einer iranischen Delegation in Brüssel	3
Zugang zu Bildern von Polizeikameras	4
(Spezifische) nachrichtendienstliche Methoden	4
Methodik der Analyse	4
Ein Datenleck	4
Die Weiterverfolgung einer iranischen Delegation in Brüssel durch die VSSE und den ANSD	4
Bedrohungen im Zusammenhang mit dem iranischen Regime	4
Der Terroranschlag auf schwedische Fußballfans	4
Einmischung durch ausländische Mächte	4
2. UMGANG MIT BESCHWERDEN.....	5
3. ERMITTLUNGEN UND GERICHTLICHE UNTERSUCHUNGEN	8
4. (BESONDERE) NACHRICHTENDIENSTLICHE METHODEN	10
Vom ANSD eingesetzte Methoden	11
Spezifische Methoden	11
Aussergewöhnliche Methoden	12
Gewöhnliche Methoden „plus“	12
Von der VSSE eingesetzte Methoden	13
Spezifische Methoden	13
Aussergewöhnliche Methoden	14
Gewöhnliche Methoden „plus“	15
Nachträgliche Kontrolle	16
Fremde Überwachungen, Bildaufnahmen und IT-Eindringlinge	16

5. STELLUNGNAHMEN UND NEUE GESETZE UND VORSCHRIFTEN	17
Stellungnahmen	18
Private Ermittlungen	18
Direkter Zugang zur Allgemeinen Nationalen Datenbank	18
Der Buddhismus als nicht konfessionelle philosophische Organisation	19
Die gemeinsame Datenbank „TER“	19
Die Zuverlässigkeit von Personen im zivilen Nuklearsektor	19
Konsultationsmöglichkeit des ETIAS-Systems	20
Digitalisierung der Justiz	20
Die Integration der Nationalen Sicherheitsbehörde in die VSSE	20
Pläne zur Gefahrenabwehr in Häfen und die Rolle der Nachrichtendienste	20
Neue Gesetze und Vorschriften	21
6. KONTROLLE DER GEMEINSAMEN DATENBANKEN.....	24
Prüfungsauftrag	25
Beratungsauftrag	25
7. INTERNE FUNKTIONSWEISE.....	26
Zusammensetzung	27
Parlamentarische Begleitkommission	27
Gemeinsame Sitzungen mit dem Ständigen P-Ausschuss	27
Haushalt	27
Digitalisierung	27
Synergieeffekte	27
8. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	28
ANHÄNGE	30
Abkürzungen	30



1. KONTROLL- UNTERSUCHUNGEN

KONTROLLUNTERSUCHUNGEN

Abgeschlossene Kontrolluntersuchungen¹

Sonderfonds

Wie jeder öffentliche Dienst erhalten auch die Nachrichtendienste öffentliche Gelder, um ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Bei den Ausgaben gilt die Regel, dass volle Transparenz und Kontrolle gegeben sein müssen. Da jedoch bestimmte Aufgaben der Staatssicherheit (VSSE) und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst (ANSD) geheim bleiben müssen, wird ein Teil ihres Haushalts von dieser Regel ausgenommen. Dieser Teil ist besser bekannt als „Sonderfonds“. Der Betrag dieser Fonds ist zwar Teil des den Diensten zugewiesenen Haushalts, aber für ihre Verwaltung, Verwendung und Kontrolle gelten besondere Regeln. Der Ausschuss hat bereits untersucht, was die „Sonderfonds“ sind, um welche Beträge es sich handelt und wie sie verteilt werden. Er überwachte auch die Verwendung der Mittel und das Zusammenspiel zwischen diesen „Sonderfonds“ mit den „normalen“ Haushalten. Der Ausschuss untersuchte auch den rechtlichen Rahmen und die bestehenden Kontrollmechanismen, sowohl intern (innerhalb der Dienste) als auch extern (Rechnungshof, Finanzinspektion, Ständiger N-Ausschuss). Seit 2018 (VSSE) und 2020 (ANSD) führt der Rechnungshof auch eine periodische Prüfung dieser Fonds durch. Dabei greift der Rechnungshof auf die fachliche Unterstützung des Ständigen N-Ausschusses zurück. Der Ausschuss kann dann seinerseits seinen Auftrag mit größerer Aufmerksamkeit für die Verwendung dieser Mittel erfüllen. Im Jahr 2020 wurde eine Folgeuntersuchung über die Verwaltung, Verwendung und Kontrolle von Sonderfonds eingeleitet. Die Studie wurde Anfang 2023 abgeschlossen. Dabei stellte der Ausschuss fest, dass die beiden Dienste zwar Fortschritte bei der Überwachung dieser Mittel gemacht haben, es aber noch einige Verbesserungsmöglichkeiten gibt, wie z. B. die Festlegung genauer Kriterien für die Verwendung dieser Fonds.

Die Finanzierung der politischen Parteien

Seit der Verabschiedung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben (BS 20. Juli 1989) verfügt Belgien über eine föderale Gesetzgebung, die ein System der direkten öffentlichen Finanzierung der politischen Parteien vorsieht. Als Gegenleistung für diese Finanzierung müssen sie genau definierte Verpflichtungen einhalten: die Begrenzung der Ausgaben für Wahlkampfwerbung, eine Regelung für die Verwendung bestimmter Wahlkampfmittel, das Verbot von Spenden

juristischer Personen und De-facto-Vereinigungen sowie die Begrenzung und Identifizierung von Spenden natürlicher Personen, die Transparenz der Rechnungslegung und die Achtung der durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechte und Freiheiten. Nach den Enthüllungen in der belgischen und europäischen Presse über russische finanzielle Einflussnahme führte der Ausschuss eine rechtliche Analyse der bestehenden Vorschriften durch, die es den Nachrichtendiensten ermöglichen sollten, illegale ausländische Finanzierungen zur Beeinflussung belgischer Politiker aufzudecken.

Die Konvention 108+

Im Bereich der Nachrichtendienste sind die Rechte der Personen, deren Daten verarbeitet werden, und die Transparenz ihnen gegenüber aufgrund der erforderlichen Vertraulichkeit nachrichtendienstlicher Maßnahmen erheblich eingeschränkt. Europäische Instrumente wie die allgemeine Datenschutz-Grundverordnung oder die Richtlinie „Polizei und Justiz“ gelten nämlich nicht für Datenverarbeitungsvorgänge im Bereich der nationalen Sicherheit. Das einzige rechtsverbindliche internationale Instrument ist die Konvention Nr. 108 von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten („Konvention 108“). Im Jahr 2018 wurde die Konvention 108 in die „Konvention 108+“ umgewandelt, das den Rechtsrahmen für personenbezogene Daten im Bereich der nationalen Sicherheit präzisiert und stärkt.

In einer Kontrolluntersuchung hob der Ausschuss die Möglichkeiten hervor, die sich aus der Ratifizierung der Konvention 108+ und der Anpassung des nationalen Rechtsrahmens ergeben, ohne jedoch die Beschränkungen für Nachrichtendienste und Sicherheitsdienste zu minimieren.

So fordert die Konvention 108+ den Gesetzgeber auf, die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf indirekten Zugang zu personenbezogenen Daten sowie die Verfahren für den Zugang zu Informationen von Diensten und die Ausnahmen von der Weitergabe dieser Informationen zu überprüfen. Diese Maßnahmen könnten das Vertrauen der Öffentlichkeit stärken und eine wirksamere Überwachung ermöglichen. Die Konvention 108+ gibt dem Gesetzgeber nämlich die Möglichkeit, den Aufsichtsorganen die Mittel an die Hand zu geben, um die Wirksamkeit der Regelung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Nachrichtendiensten zu verifizieren, die Ausnahmen zu überprüfen, unter denen Daten bei Fehlen eines angemessenen Schutzniveaus übermittelt werden können, und die Grundsätze für die internationale

Zusammenarbeit der Dienste gesetzlich festzulegen. Schließlich wird mit der Konvention 108+ ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Aufsichtsbehörden eingeführt. Im Einzelnen sieht der Text die Möglichkeit vor, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zu koordinieren, gemeinsame Aktionen durchzuführen und Informationen auszutauschen.

Die Datenschutzvorschriften können von den Diensten als Hindernis für die Erfüllung ihrer Aufgaben empfunden werden. Diese Klärung des normativen Rahmens und die größere Transparenz tragen jedoch zur Legitimität ihres Handelns bei.

Obwohl Belgien die Konvention 108+ im Oktober 2018 unterzeichnet hat, ist es noch nicht ratifiziert worden. Im Anschluss an seine juristische Analyse unterstrich der Ausschuss den großen Mehrwert der Konvention 108+ und forderte die Minister der Justiz und der Landesverteidigung, die für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig sind, auf, den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten im Hinblick auf die Ratifizierung zu befragen.

TikTok und die Sicherheitsrisiken

Im März 2023 beschloss der Nationale Sicherheitsrat, die Nutzung von TikTok auf Regierungsgeräten aus Gründen des Datenschutzes und der Sicherheit vorübergehend zu verbieten. Auf Ersuchen der Begleitkommission erstellte der Ständige N-Ausschuss eine Mitteilung, in der der Informationsstand der Nachrichtendienste zu diesem Thema analysiert wurde. Beide Dienste warnten u. a. vor den technischen Schwachstellen der Anwendung sowie vor der Erhebung und Weitergabe von (Meta-)Daten an chinesische Behörden. Die Analyse des Ausschusses gab auch einen Überblick über die nationalen Maßnahmen, die von den EU-Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um den Zugang zur Anwendung zu beschränken.

Die Weiterverfolgung eines Imams

Im Oktober 2021 wurde einem marokkanischen Imam, der auch eine Symbolfigur der religiösen Szene in Brüssel ist, die Aufenthaltsgenehmigung entzogen. Diese Entscheidung wurde vom Staatssekretär für Asyl und Migration auf der Grundlage der von der VSSE vorgelegten Informationen begründet. Wenige Tage zuvor hatte das Brüsseler Familiengericht, das den Antrag des Imams auf Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit positiv beschieden hatte, jedoch entschieden, dass diese Angaben nicht ausreichend belegt waren.

Im Februar 2022 leitete der Ausschuss eine Kontrolluntersuchung ein, um den Informationsstand der VSSE, die für die Verfolgung der betroffenen Person eingesetzten Mittel sowie die Verarbeitung und den

Austausch personenbezogener Daten durch die VSSE mit anderen Behörden und Verwaltungen zu untersuchen. Die Untersuchung verschaffte Klarheit über das Vorgehen der VSSE im Zusammenhang mit zwei parallelen Verfahren, die den Imam betrafen: Zum einen hatte die VSSE eine Stellungnahme zu der von dem Betroffenen eingereichten Staatsangehörigkeitserklärung abgegeben, zum anderen hatte der Nachrichtendienst auf ein Informationersuchen des Ausländeramts reagiert, nachdem Medienberichte im Januar 2019 über eine frühere Predigt des Imams erschienen waren. Die VSSE sah diese beiden zeitlich zusammenfallenden Verfahren als Gelegenheit, seine „Strategie der Störung“ (siehe unten) anzuwenden. Im Zusammenhang mit dieser Akte dienten die von der VSSE an das Ausländeramt übermittelten Informationen dem Zweck, die Aufenthaltsgenehmigung des Betroffenen zu widerrufen.

Der Ausschuss stellte fest, dass es bei der Verwaltung der Akte des Betroffenen innerhalb der VSSE zu Fehlfunktionen kam. In der Tat verbreitete der Dienst in seiner Kommunikation mit externen Partnern harsche Schlussfolgerungen, die seiner Meinung nach in keinem Verhältnis zu den gesammelten Informationen und der Weiterverfolgungsstrategie standen. Der Ausschuss formulierte mehrere Empfehlungen, erkannte aber auch die Anstrengungen an, die die VSSE bereits zur Verbesserung seiner internen Arbeitsweise unternommen hatte. In seiner Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 95 DSGVO) empfahl der Ständige N-Ausschuss, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Sicherheitsscreenings

In der Vergangenheit hat der Ständige N-Ausschuss, dessen Präsident auch Präsident des Widerspruchsanspruchsorgans für Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen ist, eine Reihe von Empfehlungen zu Sicherheitsscreenings formuliert: zur Notwendigkeit von Sicherheitsscreenings für Positionen, die Vertraulichkeit erfordern, zu mehr Screenings von militärischem und zivilem Personal im Bereich Landesverteidigung, zur korrekten Anwendung der Möglichkeit, Sicherheitsscreenings zu beantragen, ... Mehrere Empfehlungen wurden auch im Rahmen einer umfassenderen Kontrolluntersuchung zu Sicherheits-screenings (2019) formuliert. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss die Frage des Prescreenings von Bewerbern gegenüber der VSSE angesprochen und in seiner Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde beschlossen, diese Frage weiter zu untersuchen. Nach einer Analyse der bestehenden Verfahren innerhalb der VSSE und des ANSD empfahl der Ausschuss eine Vereinheitlichung des Verfahrens für die Sicherheitsscreenings aller Bewerber für einen der Nachrichtendienste oder das KOBA.

Eine Beschwerde der muslimischen Exekutive

Anfang 2022 reichte die Exekutive der Muslime Belgiens eine Beschwerde über die Funktionsweise der Staatssicherheit ein, insbesondere im Hinblick auf die systematische Weitergabe von Berichten und die Gewährung des Zugangs zu Berichten an Journalisten, während die Personen, die Gegenstand dieser Berichte sind, diese Möglichkeit nicht haben. Die muslimische Exekutive erklärte, dass in den letzten Jahren Berichte und Mitteilungen der Staatssicherheit häufig als Instrument benutzt wurden, um Muslime und Moscheen zu diskreditieren. Die durchgesickerten Mitteilungen würden ein (dauerhaft) negatives und stigmatisierendes Bild über den Islam und die Muslime vermitteln. Diese systematische Weitergabe von Informationen an die Medien stellt nach Ansicht der muslimischen Exekutive einen Eingriff in das Privatleben der Personen dar, die Gegenstand dieser Berichte sind (Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der EMRK). Als Ergebnis seiner Untersuchung äußerte der Ausschuss eine Reihe von Bedenken über den damaligen Umgang mit Informationslecks innerhalb der VSSE, begrüßte aber auch die Veröffentlichung neuer interner Leitlinien, insbesondere über die Erstellung eines schriftlichen Berichts über jeden festgestellten Sicherheitsvorfall. Der Ausschuss erinnerte jedoch an die rechtliche Verpflichtung der VSSE, dem Ausschuss in seiner Eigenschaft als Datenschutzbehörde Verstöße gegen die Sicherheit personenbezogener Daten zu melden.

Störung

Im vergangenen Jahr hat der Ständige N-Ausschuss eine rechtliche Analyse der rechtlichen Möglichkeiten vorgenommen, die den Nachrichtendiensten in Bezug auf die Störung (oder Disruption) zur Verfügung stehen, d. h. die Verhinderung von Bedrohungen, sodass sie nicht mehr stattfinden oder weniger schädlich sind. Mit dieser Analyse sollte eine Frage geklärt werden, die sich in mehreren vom Ausschuss untersuchten Fällen gestellt hatte.

Mit dieser Analyse wollte der Ausschuss untersuchen, wie die VSSE seine Störungsstrategie organisiert. Der Ausschuss konzentrierte sich auf die internen Vorschriften und deren Übereinstimmung mit dem rechtlichen Rahmen, ohne zu untersuchen, wie der zivile Nachrichtendienst seine Theorie der Störung in die Praxis umsetzt. Er hat auch untersucht, unter welchen Bedingungen der ANSD befugt ist, Bedrohungen zu beseitigen.

Das Risiko des Eindringens in die Dienste

In den letzten Jahren wurde die internationale Nachrichtendienstgemeinschaft durch eine Reihe von Fäl-

len von Infiltrierung (und Insider Threat) in den Schoß der Dienste selbst erschüttert. Der Ausschuss hat die Initiative ergriffen und eine Untersuchung darüber eingeleitet, wie die beiden Nachrichtendienste selbst mit dem Risiko der Infiltrierung umgehen: Welche Risiken werden erkannt, welche Gegenmaßnahmen werden ergriffen, um sie zu bewältigen und auf sie zu reagieren, wenn sie auftreten? Angesichts der Bedeutung und Sensibilität dieser Akte beschloss der Ausschuss Ende 2023, eine ständige Weiterverfolgung dieser Akte vorzusehen.

Die Bedrohungsanalyse des KOBA zu einer iranischen Delegation in Brüssel

Der Brussels Urban Summit, eine internationale Zusammenkunft von Bürgermeistern großer Städte, fand Mitte Juni 2023 statt. Zu diesem Anlass wurden Vertreter aus mehr als 300 Städten nach Brüssel eingeladen. In diesem Zusammenhang erteilte Belgien den 14 Mitgliedern einer iranischen Delegation, darunter dem Bürgermeister von Teheran, Visa „mit beschränktem Hoheitsgebiet“. Die Erteilung dieser Visa, wenige Wochen nach der Freilassung eines belgischen Staatsangehörigen, war Gegenstand einer heftigen Debatte im Parlament. Die Kontroverse in den politischen Medien wurde durch Enthüllungen über angebliche Aktivitäten zur Observation und Bespitzelung iranischer Gegner durch Mitglieder der betreffenden Delegation weiter angeheizt.

In diesem Zusammenhang und auf Ersuchen der Begleitkommission haben die ständigen P und N-Ausschüsse eine gemeinsame Aufsichtsuntersuchung über die Informationslage und die Beteiligung des KOBA eingeleitet. Die Ausschüsse konnten feststellen, dass die Koordinierungsstelle erst eingriff, nachdem den Mitgliedern der iranischen Delegation Visa ausgestellt worden waren, um auf die Ersuchen des nationalen Krisenzentrums zur Bewertung der Bedrohung zu reagieren. Konkret betraf die doppelte Bewertung des KOBA eine mögliche Drohung gegen die Veranstaltung des Brussels Urban Summit und insbesondere gegen den Bürgermeister von Teheran. Das KOBA wurde also nicht zu der Bedrohung befragt, die von (einigen Mitgliedern) der iranischen Delegation ausgehen könnte. Auch hat das KOBA eine solche Bewertung nicht veranlasst. In Anbetracht des Zuständigkeitsbereichs des Koordinierungsorgans wäre diese Analyse jedoch auf potenzielle extremistische und terroristische Bedrohungen beschränkt gewesen. Die Untersuchung der ständigen P und N-Ausschüsse hat jedoch ergeben, dass dem KOBA keine Informationen über eine Bedrohung gegen die iranische Delegation oder von ihr ausgehend vorlagen.

Laufende Kontrolluntersuchungen

Zugang zu Bildern von Polizeikameras

In Anwendung des Nachrichtendienstgesetzes und des Gesetzes über das Polizeiamt können Nachrichtendienste unter verschiedenen Bedingungen auf die Bilder von Videoüberwachungskameras der Polizeikräfte zugreifen. Der Ausschuss wurde von einem Chef einer örtlichen Polizeizone darauf aufmerksam gemacht und bat um Klärung der praktischen Modalitäten für die Umsetzung des Rechtsrahmens für den Zugang der Nachrichtendienste zu Bildern von Polizeikameras. Der Chef verwies auf Vereinbarungen oder Absprachen mit den Polizeizonen zur Datenfernübertragung. Das kalibrierte Verfahren sieht vor, dass die Bilder vor Ort in Anwesenheit eines Polizeibeamten in der Verwaltungszentrale der Polizeizone abgerufen werden. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Anwendung dieser Methode eine rechtliche Analyse erfordert, um Rechtssicherheit für alle Akteure zu gewährleisten.

(Spezifische) nachrichtendienstliche Methoden

Dem Ausschuss wurde eine Reihe von Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf einige „gewöhnliche“ Methoden vorgelegt. Dazu gehören die Kontrolle der Identifizierung des Nutzers der Telekommunikation (Art. 16/2 G.N&S), der Zugriff auf Passagierdaten (Passenger Name Record) (Art. 16/3 G.N&S), der Zugriff auf Bilder von Polizeikameras (Art. 16/4 G.N&S) oder auch die Überwachung im Vorfeld von Überwachungen, das Eindringen in ein IT-System und die Aufzeichnung von bewegten Bildern (Art. 44/3 G.N&S). Der Ausschuss beschloss, diese Frage sowohl im Hinblick auf die Anwendung dieser Methoden durch die Nachrichtendienste als auch auf die praktischen Überwachungsmodalitäten eingehend zu prüfen.

Methodik der Analyse

Bei Kontrolluntersuchungen oder bei der Bearbeitung von Beschwerden wird der Ausschuss häufig mit Fällen konfrontiert, in denen die Nachrichtendienste einer bestimmten Person Qualifikationen zuschreiben und sie mit einer Bedrohung in Verbindung bringen. Diese Qualifikationen werden von den Beteiligten manchmal bestritten. Der Ausschuss hat eine Untersuchung eingeleitet, um zu erfahren, welche Methoden die Nachrichtendienste anwenden, um solche Qualifikationen einer Person of Interest zuzuordnen. Parallel dazu wird die vom KOBA zu diesem Zweck verwendete Analysemethode mit dem Ständigen P-Ausschuss.

Ein Datenleck

Bestimmte Datenlecks bringen die Verpflichtung mit sich, den Ständigen N-Ausschuss in seiner Eigenschaft als zuständige Kontrollbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nachrich-

tendienste zu informieren, sobald ein Risiko für die Grundrechte und -freiheiten der Personen besteht, deren personenbezogene Daten verbreitet wurden. Im Jahr 2023 leitete der Ausschuss eine Kontrolluntersuchung wegen einer möglichen unrechtmäßigen Aneignung von Daten ein.

Die Weiterverfolgung einer iranischen Delegation in Brüssel durch die VSSE und den ANSD

Im Juni 2023 fand in Brüssel ein internationales Treffen von den Bürgermeistern der Großstädte statt. Belgien erteilte 14 Mitgliedern einer iranischen Delegation Visa mit räumlich begrenzter Gültigkeit. Auf Ersuchen des Ausschusses für Berufsberatung untersucht der Ausschuss insbesondere die Rolle, die die Nachrichtendienste bei der Überprüfung der Ausstellung dieser Dokumente spielen. Gemeinsam mit dem Ständigen P-Ausschuss wurde eine ähnliche Untersuchung über die Rolle des KOBA eingeleitet (siehe oben).

Bedrohungen im Zusammenhang mit dem iranischen Regime

Neben dem speziellen Fall der iranischen Delegation, die im Juni 2023 in Brüssel anwesend war, forderte die Begleitkommission den Ausschuss auch auf, die Art und Weise zu untersuchen, wie die Nachrichtendienste die Aktivitäten des iranischen Regimes weiterverfolgen. Die Untersuchung analysiert den rechtlichen Rahmen und die verfügbaren Mittel, die von den Nachrichtendiensten zu diesem Zweck eingesetzt werden. Auch hier wird zusammen mit dem Ständigen P-Ausschuss die Einschätzung des KOBA zur Bedrohung von Gegnern autoritärer Regime in Belgien untersucht.

Der Terroranschlag auf schwedische Fußballfans

Mitte Oktober 2023 – während eines Fußballspiels zwischen Belgien und Schweden – forderte ein Terroranschlag im Zentrum von Brüssel zwei Tote und einen Verletzten, alle drei waren Schweden. Der Täter des Anschlags wurde schnell identifiziert. Der Ausschuss leitete zwei Kontrolluntersuchungen ein, die sowohl die Informationslage der Nachrichtendienste als auch – in einer gemeinsamen Untersuchung mit dem Ständigen P-Ausschuss – die des KOBA untersuchten.

Einmischung durch ausländische Mächte

Auf Ersuchen der parlamentarischen Begleitkommission untersuchte der Ausschuss die Maßnahmen, die von den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten ergriffen wurden, um die Gefahr einer Einmischung ausländischer Mächte durch die Finanzierung politischer Parteien, Institutionen und/oder Personen in Belgien aufzudecken.



2.

UMGANG MIT BESCHWERDEN

UMGANG MIT BESCHWERDEN

Neben den Kontrolluntersuchungen befasst sich der Ausschuss auch mit Beschwerden und Anzeigen in Bezug auf die Arbeitsweise, Handlungen und Unterlassungen der Nachrichtendienste, des KOBA und seiner Unterstützungsdienste sowie ihrer Mitarbeiter. Darüber hinaus ist der Ausschuss auch für die Bearbeitung von Einzelanträgen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oben genannten Personen und Dienste sowie deren Auftragsverarbeiter zuständig. Er fungiert dann als Datenschutzbehörde, an die sich der Antragsteller wenden kann, um zu überprüfen, ob die geltenden Datenschutzvorschriften eingehalten wurden, und um seine Daten berichtigen oder löschen zu lassen.

2023	STÄNDIGER N-AUSSCHUSS		STÄNDIGE N UND P-AUSSCHÜSSE	GESAMT
1. Im Jahr 2023 eingereichte Beschwerden	55		2	57
2. Unzulässige Beschwerden 2023	40		0	40 ¹
3. Zulässige Beschwerden 2023	21		2	23
	VSSE	14		
	ANSD	3		
	VSSE/ANSD	4		
4. Zulässige DPA-Beschwerden 2023	17		2	19
5. Anhängige Akten	6		0	6 ²
6. Laufende Akten	10		2	12 ³
7. Zulässige abgeschlossene Akten	37		6	43 ⁴
8. Abhilfemaßnahmen	3		0	3 ⁵
9. Bearbeitete Beschwerden insgesamt	53		8	61 ⁶

¹ Davon wurden neun Beschwerden im Jahr 2022 eingereicht.

² Bei drei Beschwerden steht die Zulässigkeitsentscheidung noch aus.

³ Eine Beschwerde aus dem Jahr 2020 und elf Beschwerden aus dem Jahr 2023.

⁴ Acht Beschwerden aus dem Jahr 2021, 26 Beschwerden aus dem Jahr 2022 und neun Beschwerden aus dem Jahr 2023. Hinzu kommen die 40 Beschwerden, die für unzulässig erklärt wurden.

⁵ Zwei Beschwerden aus dem Jahr 2022 und eine Beschwerde aus dem Jahr 2023. Hinzu kommen die 40 Beschwerden, die für unzulässig erklärt wurden.

⁶ Summe der anhängigen, laufenden und abgeschlossenen Beschwerden. Hinzu kommen die 40 Beschwerden, die für unzulässig erklärt wurden.

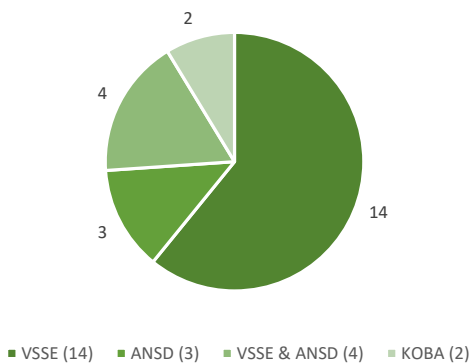
Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Jahr 2023 bearbeiteten Akten (offene und/oder geschlossene). In den Spalten der Tabelle sind die Beschwerden danach unterteilt, ob der Ständige N-Ausschuss ausschließlich oder gemeinsam mit dem Ständigen P-Ausschuss zuständig ist. Es ist nützlich zu wissen, dass ein und dieselbe Beschwerde Gegenstand mehrerer „Akten“ sein kann, und zwar je nach den betroffenen Diensten: Eine Beschwerde, die sich sowohl gegen das KOBA als auch gegen die Staatssicherheit richtet, ist sowohl in den gemeinsam von den Ständigen N- und P- Ausschüssen bearbeiteten Akten enthalten, was den KOBA-Teil der Akte betrifft, als auch in den ausschließlich vom Ständigen N-Ausschuss bearbeiteten Akten, was die die Staatssicherheit betreffenden Untersuchungshandlungen betrifft.

Im Jahr 2023 gingen beim Ständigen N- Ausschuss insgesamt 55 Beschwerden und Anzeigen ein. Nach einer kurzen Voruntersuchung und der Überprüfung einiger objektiver Daten lehnte der Ausschuss 40 Beschwerden und Anzeigen ab, weil sie entweder offensichtlich unzulässig waren oder weil der Ausschuss für die Behandlung der aufgeworfenen Frage nicht zuständig war. In letzterem Fall wurden die Beschwerdeführer, wenn möglich, an die zuständigen Behörden verwiesen (z. B. an die Staatsanwaltschaft, die Aufsichtsbehörde für polizeiliche Informationen oder den Ständigen P-Ausschuss).

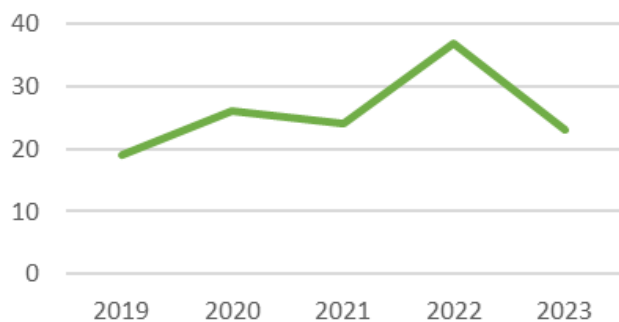
19 der im Jahr 2023 eingereichten zulässigen Beschwerden wurden als DPA-Beschwerden behandelt. Auch hier hatte der Ausschuss mehrere Anträge zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Staatsangehörigkeit oder eines Aufenthaltstitels gestellt wurden. Bei einem ablehnenden Bescheid, der sich auf Informationen der Staatssicherheit, des ANSD und/oder des KOBA stützt, wenden sich die Antragsteller (unter anderem) an den Ständigen N-Ausschuss, um eine Überprüfung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken. Die Art und Weise, wie diese Daten mit ausländischen Partnern ausgetauscht werden, findet stets mehr Beachtung vom Ausschuss, der sich mit Antragstellern befasst, die Probleme mit Grenzkontrollen im Ausland hatten. Der Ausschuss als Aufsichtsbehörde über die Nachrichtendienste hat in drei Akten Abhilfemaßnahmen angeordnet (Art. 51/3 G.Kontrolle). Je nach Akte kann es sich dabei um die Aufforderung zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, die Mitteilung der Entscheidung des Ausschusses an die Partner und/oder Behörden oder die Verbreitung der Entscheidung innerhalb des betreffenden Dienstes handeln. Im Rahmen der internationalen Signalisierung stellt der Ausschuss fest, dass den Anträgen zu Abhilfemaßnahmen Grenzen gesetzt sind, da sie zum Teil vom guten Willen ausländischer Partnerdienste abhängen, wobei die Zusammenarbeit mit letzteren manchmal begrenzt oder nicht vorhanden ist.

43 bearbeitete Beschwerden konnten im Jahr 2023 abgeschlossen werden, zwölf Beschwerden waren Anfang 2024 noch anhängig. Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein leichter Rückgang der Zahl der zulässigen Beschwerden beim Ständigen N-Ausschuss zu verzeichnen. Aus der Übersicht der Dienste, die an den 2023 eingereichten Beschwerden beteiligt waren, geht hervor, dass die Staatssicherheit stark vertreten ist.

Dienste, die von den im Jahr 2023 eingereichten Beschwerden betroffen sind



Zulässige Beschwerden





3.

**ERMITTLUNGEN UND
GERICHTLICHE
UNTERSUCHUNGEN**

ERMITTLUNGEN UND GERICHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Der Ermittlungsdienst des Ständigen N-Ausschusses führt im Auftrag der Justizbehörden auch Ermittlungen gegen Angehörige der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Koordinationsorgans für Bedrohungsanalyse (KOBA) durch, die einer Straftat und/oder eines Fehlverhaltens verdächtigt werden (Art. 40 Abs. 3 G.Kontrolle).

Bei der Ausführung eines gerichtspolizeilichen Auftrags stehen die Mitglieder des Ermittlungsdienstes unter der Kontrolle des Generalprokurators beim Appellationshof oder des Föderalprokurator (Art. 39 G.Kontrolle) und der Ständige N-Ausschuss hat keine Kontrolle über sie. Der Präsident des Ständigen N-Ausschusses muss jedoch dafür sorgen, dass die Umsetzung der anderen rechtlichen Mandate des Ausschusses nicht behindert wird.

Im Jahr 2023 wurde der Ermittlungsdienst mit der Leitung von drei Untersuchungen im Rahmen von Beschwerden der Staatssicherheit gegen „X“ wegen angeblicher Verstöße gegen das Berufsgeheimnis innerhalb des Dienstes beauftragt. Diese Untersuchungen waren zum 31. Dezember 2023 noch nicht abgeschlossen.

Nach Abschluss einer gerichtlichen Untersuchung muss der Ermittlungsdienst dem Präsidenten des Ständigen N-Ausschusses einen Bericht übermitteln, wenn die Untersuchung einen Mangel an Effizienz innerhalb der Nachrichtendienste, eine unzureichende Koordinierung zwischen ihnen oder eine Verletzung der dem Einzelnen durch die Verfassung und das Gesetz gewährten Rechte durch sie ergeben hat. Dies ist im Jahr 2023 nicht der Fall.



4.

**(BESONDERE) NACHRICHTENDIENSTLICHE
METHODEN**

(BESONDERE) NACHRICHTENDIENSTLICHE METHODEN

Vom ANSD eingesetzte Methoden

Der Ausschuss ist für die nachträgliche Kontrolle der besonderen nachrichtendienstlichen Methoden zuständig. Diese Prüfung bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität dieser Methoden. Für das Jahr 2023 stützte sich der Ausschuss (zum ersten Mal) auf Zahlen, die von den Nachrichtendiensten selbst geliefert wurden. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2023 hat der ANSD 669 Genehmigungen für den Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Methoden erteilt, davon 448 spezifische und 221 außergewöhnliche Methoden.

Die nachstehenden Tabellen und Diagramme geben Aufschluss über die vom ANSD im Jahr 2023 angewandten nachrichtendienstlichen Methoden.

Spezifische Methoden (ANSD)	2023
Beobachtung an öffentlich zugänglichen Orten mit einem technischen Hilfsmittel oder Beobachtung mit oder ohne Hilfe eines technischen Hilfsmittels an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen und nicht verborgenen Ort (Art. 18/4 G.N&S)	22
Echtzeitabruf von Polizeikamerabildern (öffentlich zugängliche Orte) (18/4 §3 G.N&S)	14
Durchsuchung öffentlich zugänglicher Orte mit technischen Mitteln, Durchsuchung des Inhalts von verschlossenen Gegenständen oder Mitnahme dieser Gegenstände (Art. 18/5 G.N&S)	0
Eindringen in die virtuelle Welt unter dem Deckmantel einer fiktiven Identität oder einer fiktiven Funktion (Art. 18/5/1 G.N&S).	0
Kenntnisnahme der Identifikationsdaten des Postverkehrs und Einforderung der Zusammenarbeit der Postbetreiber (Art. 18/6 G.N&S)	0
Anforderung von Verkehrs- und Reisedaten von privaten Verkehrs- und Reisediensten (Art. 18/6/1 G.N&S)	0
Identifizierung der elektronischen Kommunikationsdienste und -mittel, die eine bestimmte Person abonniert hat oder die von einer bestimmten Person üblicherweise genutzt werden, durch technische Mittel (Art. 18/7 § 1 Nummer 1 G.N&S)	12
Anspruch des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder eines Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes auf Auskunft über die Einzelheiten der Zahlungsweise, die Identifizierung des Zahlungsmittels und den Zeitpunkt der Zahlung für das Abonnement oder die Nutzung des elektronischen Kommunikationsdienstes (Art. 18/7 § 1 Nummer 2 G.N&S)	0
Erfassung von Verkehrsdaten elektronischer Kommunikationsmittel und Anforderung der Mitwirkung eines Betreibers (Art. 18/8 § 1 Nummer 1 G.N&S)	202
Kenntnisnahme von Lokalisierungsdaten des elektronischen Kommunikationsverkehrs und Anforderung der Mitwirkung eines Betreibers sowie der Übermittlung von Rechnungen (Art. 18/8 § 1 Nummer 2 G.N&S)	198
GESAMT	448

Außergewöhnliche Methoden (ANSD)	2023
Beobachten mit oder ohne Hilfe technischer Mittel an nicht öffentlich zugänglichen, verborgenen Orten und Betreten von nicht öffentlich zugänglichen, verborgenen oder nicht verborgenen Orten, um einen Gegenstand zu beobachten, ein technisches Mittel zu installieren, zu öffnen oder wegzunehmen (Art. 18/11 G.N&S)	15
Echtzeitabruf von Polizeikamerabildern (nicht öffentlich zugängliche Orte) (18/11 §3 G.N&S)	4
Durchsuchung von nicht öffentlich zugänglichen Orten, mit oder ohne technische(n) Hilfsmittel(n), sowie von dort befindlichen verschlossenen oder unverschlossenen Gegenständen (Art. 18/12 G.N&S)	14
Eindringen in die reale Welt (Art. 18/12/1 G.N&S)	0
Öffnung und Einsichtnahme von Postsendungen, unabhängig davon, ob sie einem Postbetreiber anvertraut wurden oder nicht (Art. 18/14 G.N&S)	6
Erhebung von Daten über Bankkonten und Bankgeschäfte (Art. 18/15 G.N&S)	14
Eindringen in ein IT-System (Art. 18/16 G.N&S)	40
Abhören, Einsehen und Aufzeichnen von Nachrichten (Art. 18/17 G.N&S)	128
GESAMT	221

Für das Jahr 2023 stellt der ANSD einen deutlichen Anstieg der Zulassungen für spezifische Methoden fest. Insbesondere die Kenntnis der Lokalisierungsdaten des elektronischen Kommunikationsverkehrs hat stark zugenommen.

Der militärische Nachrichtendienst stellt auch eine Zunahme außergewöhnlicher Methoden fest und bestätigt damit den Aufwärtstrend von 2022. Wie im Jahr 2022 sind das Eindringen in ein informationstechnisches System (Art. 18/16 G.N&S) und das Abhören der Kommunikation (Art. 18/17 G.N&S) die am häufigsten verwendeten Methoden und verzeichnen den größten Anstieg.

Im Jahr 2023 gehörte die Spionage zu den Prioritäten des ANSD, insbesondere durch die Überwachung von Verteidigungsattachés oder ausländischen Diplomaten, die in Belgien, der Europäischen Union oder der NATO akkreditiert sind. Die Überwachung des Extremismus innerhalb der Streitkräfte ist ebenfalls ein Schwerpunkt des Dienstes. Schließlich wurden die organisierte Kriminalität und die Bedrohungen gegen militärische Infrastrukturen und Personal von der ANSD besonders überwacht.

Gewöhnliche Methoden „plus“

Ursprünglich unterlagen die gewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden nur der regulären Kontrolle des Ausschusses. Seit mehreren Jahren wurden jedoch im Nachrichtendienstgesetz gewöhnliche Methoden festgeschrieben, wobei der Ausschuss mit einer besonderen Überwachungsaufgabe betraut wurde und/oder dem betreffenden Nachrichtendienst eine zusätzliche Informationspflicht gegenüber dem Ausschuss auferlegt wurde (die sogenannten „gewöhnlichen Methoden plus“). Die Überwachungs- bzw. Informationspflicht ist für jede dieser Methoden unterschiedlich geregelt, und dies trotz des Plädoyers des Ausschusses für eine Vereinheitlichung.

Gewöhnliche Methoden „plus“ (ANSD)	2023
Identifizierung des „Teilnehmers oder gewöhnlichen Benutzers“ der Telekommunikation (Art. 16/2 G.N&S)	509
Gezielte Abfragen PNR-Daten (Art. 16/3 G.N&S)	51
Verwendung von Bildern aus Polizeikameras (Art. 16/4 § 2 G.N&S)	40
Erfordernis bestimmter Finanzdaten (Art. 16/6 G.N&S)	38

Die Statistik über die Anträge auf Zugang zu Passagierdatensätzen (Passenger Name Records (PNR)) durch den ANSD endet am 13. Oktober 2023. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 12. Oktober 2023 (Urteil 131/2023) Artikel 16/3 G.N&S für nichtig erklärt. Das Gericht entschied im Anschluss an eine Vorabfrage beim Europäischen Gerichtshof, dass der Anwendungsbereich der Nachrichtendienste weit über das hinausgeht, was die ursprünglichen europäischen Verordnungen vorsahen, und dass das Fehlen einer vorherigen unabhängigen Kontrolle der Ersuchen der Nachrichtendienste eine Verletzung der Rechte der Bürger darstellt. Aus diesem Grund wurden mehrere Artikel im Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten gestrichen und damit auch der Artikel 16/3, der den Abruf im Nachrichtendienstgesetz regelte. Infolgedessen kann ANSD keine Ad-hoc-Abfragen in der PNR-Datenbank mehr durchführen. Der Gesetzgeber verspricht, dieses Problem so bald wie möglich durch ein Reparaturgesetz zu lösen, das den Bedenken des Gerichtshofs Rechnung trägt.

Von der VSSE eingesetzte Methoden

Für das Jahr 2023 stützte sich der Ausschuss (zum ersten Mal) auf Zahlen, die von den Nachrichtendiensten selbst geliefert wurden. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2023 hat die VSSE 1718 Genehmigungen für den Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Methoden erteilt, davon 1369 spezifische und 349 außergewöhnliche Methoden. Es ist zu beachten, dass der ANSD die Zahlen pro angewandtem Rechtsartikel angibt, während die VSSE die besonderen nachrichtendienstlichen Methoden (BNM) pro Vorgang zählt. Daher ist ein Vergleich der Zahlen der beiden Dienste nicht angebracht.

Die nachstehenden Tabellen und Diagramme geben Aufschluss über die von der VSSE im Jahr 2023 angewandten nachrichtendienstlichen Methoden.

Spezifische Methoden (VSSE)	2023
Beobachtung an öffentlich zugänglichen Orten mit einem technischen Hilfsmittel oder Beobachtung mit oder ohne Hilfe eines technischen Hilfsmittels an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen und nicht verborgenen Ort (Art. 18/4 G.N&S)	142
Echtzeitabruf von Polizeikamerabildern (öffentlich zugängliche Orte) (18/4 §3 G.N&S)	0
Durchsuchung öffentlich zugänglicher Orte mit technischen Mitteln, Durchsuchung des Inhalts von verschlossenen Gegenständen oder Mitnahme dieser Gegenstände (Art. 18/5 G.N&S)	0
Eindringen in die virtuelle Welt unter dem Deckmantel einer fiktiven Identität oder einer fiktiven Funktion (Art. 18/5/1 G.N&S).	0
Kenntnisnahme der Identifikationsdaten des Postverkehrs und Einforderung der Zusammenarbeit der Postbetreiber (Art. 18/6 G.N&S)	0
Anforderung von Verkehrs- und Reisedaten von privaten Verkehrs- und Reisediensten (Art. 18/6/1 G.N&S)	23
Identifizierung der elektronischen Kommunikationsdienste und -mittel, die eine bestimmte Person abonniert hat oder die von einer bestimmten Person üblicherweise genutzt werden, durch technische Mittel (Art. 18/7 § 1 Nummer 1 G.N&S)	50
Anspruch des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder eines Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes auf Auskunft über die Einzelheiten der Zahlungsweise, die Identifizierung des Zahlungsmittels und den Zeitpunkt der Zahlung für das Abonnement oder die Nutzung des elektronischen Kommunikationsdienstes (Art. 18/7 § 1 Nummer 2 G.N&S)	0
Erfassung von Verkehrsdaten elektronischer Kommunikationsmittel und Anforderung der Mitwirkung eines Betreibers (Art. 18/8 § 1 Nummer 1 G.N&S)	577
Kenntnisnahme von Lokalisierungsdaten des elektronischen Kommunikationsverkehrs und Anforderung der Mitwirkung eines Betreibers sowie der Übermittlung von Rechnungen (Art. 18/8 § 1 Nummer 2 G.N&S)	577
GESAMT	1369

Außergewöhnliche Methoden (VSSE)	2023
Beobachten mit oder ohne Hilfe technischer Mittel an nicht öffentlich zugänglichen, verborgenen Orten und Betreten von nicht öffentlich zugänglichen, verborgenen oder nicht verborgenen Orten, um einen Gegenstand zu beobachten, ein technisches Mittel zu installieren, zu öffnen oder wegzunehmen (Art. 18/11 G.N&S)	5
Echtzeitabruf von Polizeikamerabildern (nicht öffentlich zugängliche Orte) (18/11 §3 G.N&S)	0
Durchsuchung von nicht öffentlich zugänglichen Orten, mit oder ohne technische(n) Hilfsmittel(n), sowie von dort befindlichen verschlossenen oder unverschlossenen Gegenständen (Art. 18/12 G.N&S)	26
Eindringen in die reale Welt (Art. 18/12/1 G.N&S)	0
Öffnung und Einsichtnahme von Postsendungen, unabhängig davon, ob sie einem Postbetreiber anvertraut wurden oder nicht (Art. 18/14 G.N&S)	25
Erhebung von Daten über Bankkonten und Bankgeschäfte (Art. 18/15 G.N&S)	45
Eindringen in ein IT-System (Art. 18/16 G.N&S)	65
Abhören, Einsehen und Aufzeichnen von Nachrichten (Art. 18/17 G.N&S)	183
GESAMT	349

Wie beim ANSD ist auch bei der VSSE ein starker Anstieg der Anzahl spezifischer Methoden zu beobachten, insbesondere die Kenntnis von Lokalisierungsdaten des elektronischen Kommunikationsverkehrs. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die gleichzeitige Aufstockung des Personals der Staatssicherheit zurückzuführen, wodurch mehr Akten bearbeitet und mehr Methoden angewandt werden können.

Was die außergewöhnlichen Methoden betrifft, so meldet der Dienste wie auch der ANSD eine Zunahme des Eindringens in IT-Systeme (Art. 18/16 G.N&S) und des Abhörens der Kommunikation (Art. 18/17 G.N&S). Allerdings meldet die VSSE einen deutlichen Rückgang der Observationen an nicht öffentlich zugänglichen Orten.

Unter den Bedrohungen, die von den zivilen Nachrichtendiensten weiterverfolgt werden, haben der dschihadistische Terrorismus und die Spionage höchste Priorität. Ein besonderes Interesse hat die VSSE an Online-Terrornetzwerken und Lone Wolfs und sie verfolgt geopolitische Konflikte in Zentralasien und im Mittleren Osten sowie Bedrohungen gegen bestimmte europäische Länder wie Schweden und seine Bürger. Im Bereich der Spionage werden vor allem Russland, China und der Iran überwacht. Seit dem Einmarsch in die Ukraine hat die VSSE ihre Weiterverfolgung intensiviert, wobei sie sich besonders auf russische Nachrichtendienstagenten konzentriert, die unter diplomatischer Tarnung arbeiten. Das Gleiche gilt für Chinas Nachrichtendienste und ihre Versuche, Universitäten und sogar Politiker zu beeinflussen.

Neben diesen beiden Hauptbedrohungen behält die VSSE auch die Bedrohungen durch Einmischung und Extremismus genau im Auge. Lange vor Qatargate hat die VSSE mit einer Reihe einflussreicher Kräfte zusammengearbeitet. Nach der Legalisierung dieser Akte hat die VSSE weiter in die Überwachung der Störungsgefahr investiert. Seit 2022 hat die VSSE auch wieder in die Bedrohung durch das organisierte Verbrechen investiert, insbesondere in die Bedrohung unserer staatlichen Institutionen und öffentlichen Dienste wie Polizei, Zoll und Justiz sowie in die Bedrohung der Politik.

Gewöhnliche Methoden „plus“

Ursprünglich unterlagen die gewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden nur der regulären Kontrolle des Ausschusses. Seit mehreren Jahren wurden jedoch im Nachrichtendienstgesetz gewöhnliche Methoden festgeschrieben, wobei der Ausschuss mit einer besonderen Überwachungsaufgabe betraut wurde und/oder dem betreffenden Nachrichtendienst eine zusätzliche Informationspflicht gegenüber dem Ausschuss auferlegt wurde (die sogenannten „gewöhnlichen Methoden plus“). Die Überwachungs- bzw. Informationspflicht ist für jede dieser Methoden unterschiedlich geregelt, und dies trotz des Plädoyers des Ausschusses für eine Vereinheitlichung.

Gewöhnliche Methoden „plus“ (VSSE)	2023
Identifizierung des „Teilnehmers oder gewöhnlichen Benutzers“ der Telekommunikation (Art. 16/2 G.N&S)	4417
Gezielte Abfragen PNR-Daten (Art. 16/3 G.N&S)	318
Verwendung von Bildern aus Polizeikameras (Art. 16/4 § 2 G.N&S)	51
Erfordernis bestimmter Finanzdaten (Art. 16/6 G.N&S)	135

Die Statistik über die Anträge auf Zugang zu Passagierdatensätzen (Passenger Name Records (PNR)) durch die VSSE endet am 13. Oktober 2023. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 12. Oktober 2023 (Urteil 131/2023) Artikel 16/3 G.N&S für nichtig erklärt. Das Gericht entschied im Anschluss an eine Vorabfrage beim Europäischen Gerichtshof, dass der Anwendungsbereich der Nachrichtendienste weit über das hinausgeht, was die ursprünglichen europäischen Verordnungen vorsahen, und dass das Fehlen einer vorherigen unabhängigen Kontrolle der Ersuchen der Nachrichtendienste eine Verletzung der Rechte der Bürger darstellt. Aus diesem Grund wurden mehrere Artikel im Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten gestrichen und damit auch der Artikel 16/3, der den Abruf im Nachrichtendienstgesetz regelte. Infolgedessen kann die VSSE keine Ad-hoc-Abfragen in der PNR-Datenbank mehr durchführen. Der Gesetzgeber verspricht, dieses Problem so bald wie möglich durch ein Reparaturgesetz zu lösen, das den Bedenken des Gerichtshofs Rechnung trägt.

Nachträgliche Kontrolle

Der Ständige N-Ausschuss ist für die nachträgliche Kontrolle des Einsatzes der spezifischen und außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden zuständig. Der Ausschuss unterzieht alle Genehmigungen für den Einsatz dieser Methoden einer Anscheinsprüfung, und zwar im Hinblick auf eine eventuelle Festhaltung (Art. 43/4 G.N&S). Diese Festhaltung kann von Amts wegen, auf Antrag der Datenschutzbehörde (DSB), auf Beschwerde eines Bürgers, von Rechts wegen, wenn die BNM-Kommission eine spezifische oder eine außergewöhnliche Methode wegen Rechtswidrigkeit ausgesetzt und die Nutzung der Daten untersagt hat, oder schließlich von Rechts wegen, wenn der zuständige Minister eine Genehmigung auf der Grundlage von Artikel 18/10 § 3 G.N&S erteilt hat, erfolgen.

Darüber hinaus kann der Ausschuss auch in seiner Eigenschaft als „präjudizieller Berater“ erfasst werden (Art. 131bis, 189quater und 279bis des Strafprozessgesetzbuches). In diesem Fall gibt der Ausschuss eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit oder Nicht-Rechtmäßigkeit der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ab, die zur Gewinnung von Erkenntnissen in einem Strafverfahren geführt haben. Die Entscheidung über die Einholung einer Stellungnahme liegt bei den Ermittlungsgerichten oder Strafrichtern. Streng genommen handelt der Ausschuss dann nicht als Rechtsprechungsorgan.

FESTHALTUNGSMETHODE	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Auf eigene Initiative	16	12	16	3	1	1	4	2	1	5	0
2. Datenschutzbehörde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Beschwerde	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
4. Betriebsverbot durch BNM-Kommission	5	5	11	19	15	10	12	9	8	9	13
5. Zulassung Minister	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Präjudizieller Berater	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GESAMT	23	18	27	23	16	11	16	11	9	14	13

16

Die Zahl der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen bleibt stabil. Alle Festhaltungen sind das Ergebnis einer Aussetzung durch die BNM-Kommission. Einmal erfasst, kann der Ausschuss verschiedene Arten von (vorläufigen) Entscheidungen treffen. In zehn Fällen beschloss der Ausschuss, die Methode einzustellen; für drei weitere Akten beschloss der Ausschuss, die Methode teilweise einzustellen, sodass die Dienste nur einen Teil der gesammelten Informationen verwenden konnten.

Fremde Überwachungen, Bildaufnahmen und IT-Eindringlinge

Nach Artikel 44 des Nachrichtendienstgesetzes ist der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst befugt, jede im Ausland gesendete oder empfangene Nachricht zu ermitteln, abzufangen, abzuhören und zur Kenntnis zu nehmen sowie aufzuzeichnen. Auch das Eindringen in ein informationstechnisches System (Art. 44/1 G.N&S) und die Aufzeichnung von Stand- oder Bewegtbildern im Ausland (Art. 44/2 G.N&S) gehören zum militärischen Nachrichtendienst. Der Ständige N-Ausschuss überprüft diese Methoden vor, während und nach der Durchführung.

Im Januar 2023 erhielt der Ausschuss die Pläne für 2023 zu Überwachungen, Eindringlingen und Bildmaterial. Diese Pläne erfüllen alle gesetzlichen Anforderungen. Ende 2023 besuchte der Ständige N-Ausschuss auch die Anlagen, von denen aus die Überwachungen durchgeführt werden. Bei dem Besuch wurde unter anderem geprüft, ob das Protokoll mit den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien übereinstimmt. Der Ausschuss konnte feststellen, dass seine im Jahr 2021 formulierten Anmerkungen berücksichtigt wurden. Es wurde auch eine Inspektion am Standort des Dienstes des ANSD durchgeführt, der für die Umsetzung des Einbruchplans zuständig ist. Dabei konnte festgestellt werden, dass erhebliche Investitionen getätigt wurden und werden, um auf die geplanten Missionen zu reagieren. Was die Kontrolle von Überwachung, Eindringlingen oder Aufzeichnungen nach der Ausführung betrifft, so erhielt der Ständige N-Ausschuss alle gesetzlich vorgeschriebenen Listen. Aufgrund des klassifizierten Charakters der Angelegenheit kann der Ausschuss jedoch keine weiteren Informationen dazu geben.



5.

**STELLUNGNAHMEN UND
NEUE GESETZE UND
VORSCHRIFTEN**

STELLUNGNAHMEN UND NEUE GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Stellungnahmen

Nur auf Ersuchen der Abgeordnetenkommer oder des zuständigen Ministers kann der Ständige N-Ausschuss eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf, einem Königlichen Erlass, einem Rundschreiben oder einem anderen Dokument abgeben, in dem die politischen Leitlinien der zuständigen Minister formuliert sind (Art. 33 G.Kontrolle). Darüber hinaus sollte der Ausschuss aber auch als zuständige Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 73 und 95 DSGVO) sowie – zusammen mit dem Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen (COC) – bei der rechtlichen Regelung gemeinsamer Datenbanken beratend tätig werden. Manchmal werden Meinungen aus einer Doppelfunktion heraus formuliert.

Die Stellungnahme des Ausschusses wurde in den letzten Jahren immer häufiger eingeholt, sodass die dafür aufgewendete Zeit beträchtlich gestiegen ist. Im Jahr 2023 wurde der Ausschuss elfmal um eine Stellungnahme gebeten: viermal auf Ersuchen des Ministers der Justiz und der Nordsee (in einem Fall kam das Ersuchen um Stellungnahme nicht direkt von diesem Minister, sondern über die Datenschutzbehörde (DSB)) und siebenmal auf Ersuchen des Ministers des Innern. Vorläufige Gesetzesentwürfe wurden meist zur Stellungnahme vorgelegt, dreimal ein Entwurf eines Königlichen Erlasses und einmal ein Entwurf eines Ministeriellen Erlasses. Die Themen sind vielfältig und reichen von privaten Ermittlungen über die Anerkennung des Buddhismus bis hin zu einem neuen Schifffahrtsgesetzbuch. Die durchschnittliche Vorlaufzeit für die Abgabe einer Stellungnahme beträgt drei Monate. Alle Stellungnahmen können in vollem Umfang auf der Website des Ständigen N-Ausschusses eingesehen werden.

Private Ermittlungen

Die Ausübung privater Ermittlungstätigkeiten wurde durch ein Gesetz von 1991 geregelt. Dieses Gesetz war veraltet und berücksichtigte nicht die neuen gesetzlichen Regelungen, die neuen Praktiken und die veränderten Möglichkeiten der Ermittlung. Zuvor (Oktober 2017) wurde ein Gesetz zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit veröffentlicht. Ein neuer Gesetzesentwurf sieht nun eine vollständige Überarbeitung der privaten Ermittlung vor. Unternehmen, die diese Dienste anbieten, müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulassung erhalten. Für das Personal, das sie dabei einsetzen, gelten verschiedene Sicherheits- und Schulungsbedingungen.

Darüber hinaus konzentriert sich der Entwurf auf die proaktive Kontrolle in Form von Zulassungsregelungen und Identifizierungskarten für das Personal sowie auf die reaktive Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften. Auf diese Weise wollte die Regierung Zuverlässigkeit, Qualität der Dienstleistungen und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gewährleisten. Der Vorentwurf wurde unter anderem dem Ständigen N-Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Entwurf sah nämlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die beiden Nachrichtendienst- und Sicherheitsdienste vor. Der Ausschuss begrüßt die Wiedereinführung eines einheitlichen Screening-Systems für alle Akteure des privaten Sicherheitssektors. Der Ausschuss wies jedoch darauf hin, dass nach wie vor viele Arten von Screenings nebeneinander bestehen (Sicherheitsuntersuchungen, Sicherheitsüberprüfungen, Untersuchung der Sicherheitsbedingungen, Integritätsuntersuchungen usw.), und dies, obwohl der zugrundeliegende Zweck all dieser Screenings nicht so unterschiedlich ist.

Mit den dem Ausschuss vorgelegten Änderungen des neuen Gesetzentwurfs drohte jedoch erneut eine Diskrepanz zwischen privaten Überwachungsmaßnahmen einerseits und privaten Ermittlungen andererseits. In einer zweiten Stellungnahme vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass der Zweck des Screenings nicht klar ist und dass der Bewertungsrahmen viel genauer definiert werden muss.

Direkter Zugang zur Allgemeinen Nationalen Datenbank

Im Jahr 2019 wurde das Gesetz über das Polizeiamt geändert, um den Nachrichtendiensten den Zugang zur Allgemeinen Nationalen Datenbank (ANG) zu ermöglichen. Ein Entwurf eines Königlichen Erlasses enthält weitere Einzelheiten. Insbesondere wurden die Kategorien personenbezogener Daten, die den Nachrichtendiensten direkt zugänglich gemacht werden, und die Zugangsmöglichkeiten festgelegt. In seiner Stellungnahme bat der Ausschuss um Klärung des Konzepts und des Umfangs des „direkten Zugangs“, der Regelung für medizinische Daten sowie der Begründung für Konsultationen und die Registrierungspflicht. Auch die Weiterverarbeitung von AND-Daten (z. B. Weitergabe vorhandener Informationen), die Verarbeitung von Protokollen und der Export von Daten aus der AND in die Dateien der VSSE und des ANSD warfen Fragen auf. Schließlich wurde auch die Gegenseitigkeit bei der gemeinsamen Nutzung von Daten betont. Diese Gegenseitigkeit setzt nicht voraus, dass die Polizeibehörden

auch direkten Zugang zu nachrichtendienstlichen Datenbanken haben. Im Gegenteil, der Gesetzgeber schien davon auszugehen, dass die derzeitige rechtliche Regelung eine wirksame Anwendung vorsieht und bereits die Gegenseitigkeit beinhaltet.

Daraufhin wurde ein Entwurf für einen Ministerellen Erlass über den direkten Zugang von Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zur AND vorgelegt. In einer zweiten Stellungnahme formulierte der Ausschuss Bemerkungen zur Methode der Klassifizierung und zur Unterscheidung zwischen gerichtlichen Informationen und polizeilichen Verwaltungsdaten. Er stellt die Relevanz differenzierter Regeln in Frage, die die Anwendung und Überwachung dieser Bestimmungen erschweren würden.

Der Buddhismus als nicht konfessionelle philosophische Organisation

Ein vorläufiger Gesetzesentwurf zielte darauf ab, den Buddhismus als nicht-konfessionelle philosophische Organisation auf der Grundlage von Artikel 181 § 2 der Verfassung anzuerkennen und die Belgische Buddhistische Union als Vertretungsorgan dieser Gemeinschaft in Belgien anzuerkennen sowie die Arbeitsweise der lokalen buddhistischen Gemeinschaften und die Funktion der buddhistischen Delegierten zu organisieren. Der Vorentwurf sah die Einführung einer neuen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste und das Koordinierungsorgan für Bedrohungsanalyse (KOBA) vor. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass der Vorentwurf in zahlreichen Punkten ergänzt werden muss, damit der vorgeschlagene Umfang des Screenings gesetzlich verankert werden kann.

Die gemeinsame Datenbank „TER“

Ende März 2023 billigte der Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes und den Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Funktionsweise der gemeinsamen Datenbank Terrorismus, Extremismus, Radikalisierung (GDB TER). Der Entwurf zielt darauf ab, die Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt über die gemeinsamen Datenbanken „Terrorist Fighters“ und „Hasspropagandisten“ in ein eigenständiges Gesetz aufzunehmen. Auf diese Weise bestätigt das Gesetz die Tatsache, dass es nur eine gemeinsame Datenbank für den Umgang mit Terrorismus, Extremismus und Radikalismus gibt (die GDB TER). Diese gemeinsame Datenbank wurde nach den Anschlägen von 2016 eingerichtet. Sie enthält Informationen über Personen, die als Extremisten und Terroristen gelten und in Belgien im Rahmen der „Strategie“ verfolgt werden. Die Datenbank ermöglicht es den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, Informationen auszutauschen und zu koordinieren, welcher Dienst am

besten in der Lage ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem haben das KOBA, die VSSE, der ANSD, die Staatsanwaltschaft, die integrierte Polizei, das Krisenzentrum und das Ausländeramt eine Rolle und bestimmte Verpflichtungen. Mit diesem Gesetzesentwurf und dem Entwurf eines königlichen Erlasses wollten die Minister der Justiz und des Innern das Funktionieren der gemeinsamen Datenbank und der sie umgebenden Sicherheitsstruktur verbessern. In seiner Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde formulierte der Ausschuss Kommentare zu den Zwecken der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den geltenden Datenschutzvorschriften, zum „Need to know“ für den Zugang zu oder die Kenntnis von personenbezogenen Daten, aber auch zur Aufbewahrungsfrist der Daten, zur Protokollierung, zur Verknüpfung mit anderen Datenbanken, zur Übermittlung von Daten aus der GDB TER an dritte Behörden oder Dienste oder auch zur Verpflichtung der Nachrichtendienste, diese gemeinsame Datenbank zu speisen.

Die Zuverlässigkeit von Personen im zivilen Nuklearsektor

Ein neuer Gesetzesentwurf sah Änderungen am System der Sicherheitszertifikate für den Nuklearsektor vor. Der Vorschlag zielte darauf ab, das System zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen im Nuklearsektor zu verfeinern, um es flexibler und effizienter zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, die Ausnahmeregelung für den Nuklearsektor in Artikel 8bis Klassifizierungsgesetz zu erweitern. Der Ausschuss musste feststellen, dass diese Option ein bereits sehr komplexes System zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Personen undurchsichtig macht. Er forderte die Initiatoren auf, die Notwendigkeit dieser Strecke zu prüfen und dies in Anbetracht des beabsichtigten Zwecks. Der Entwurf, mit dem eine Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen geschaffen werden soll, die Zugang zu nicht kategorisierten Elementen des nuklearen und radiologischen Sektors erhalten wollen, sah außerdem die Einführung einer neuen Form von Sicherheitszertifikat vor. Es hat sich jedoch nirgends gezeigt, dass die bestehende Regelung für die anderen Sektoren (Sicherheitsgutachten und Sicherheitsbescheinigungen, die in Artikel 22quinquies, Artikel 22quinquies/1 des Gesetzes über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen (G.K&SE) bzw. Artikel 22bis Absatz 2 G.K&SE vorgesehen sind) das gewünschte Ziel nicht erreichen könnte. Auch diese Entscheidung macht das System zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Personen nur noch komplizierter. Der Ständige N-Ausschuss hat

die Verfasser des Entwurfs gebeten, die Notwendigkeit dieser Schiene zu analysieren und die getroffene Wahl zu begründen.

Konsultationsmöglichkeit des ETIAS-Systems

ETIAS ist das neue Reiseinformations- und Genehmigungssystem der EU. Das System gilt für Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind und in den Schengen-Raum reisen wollen. Diese Drittstaatsangehörigen müssen vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum ein Online-Formular ausfüllen, das zur Beantragung einer Reisegenehmigung dient. Die Einführung des ETIAS soll dazu beitragen, die innere Sicherheit zu verbessern, illegale Einwanderung zu verhindern und die Volksgesundheit zu schützen. Ziel ist es, diejenigen zu identifizieren, die ein Sicherheits- oder Einwanderungsrisiko darstellen könnten, noch bevor sie in die EU ausreisen. Der Vorentwurf sah vor, dass abgeordnetes Personal sowohl der VSSE als auch des ANSD Teil einer im Nationalen Krisenzentrum untergebrachten Abteilung sein sollte, die befugt ist, „Treffer im Zusammenhang mit Sicherheitsrisiken und hohen epidemiologischen Risiken zu verarbeiten“. Der Vorentwurf erweitert jedoch den Anwendungsbereich der europäischen Verordnung, indem er den beiden belgischen Nachrichtendiensten erlaubt, das ETIAS-System für alle Bedrohungen zu nutzen, die sie weiterverfolgen müssen. Dies steht im Widerspruch zur ETIAS-Verordnung, die sowohl die Konsultation als auch die Aufnahme in eine Observationsliste auf Personen beschränkt, die mit „terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten“ in Verbindung gebracht werden können. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Verordnung nicht korrekt angewandt wird, da sie den Nachrichtendiensten eine allgemeine Konsultationsbefugnis einräumt und es ihnen erlaubt, Personen auf die Observationsliste zu setzen, die nicht in den Zweck des ETIAS-Systems fallen.

Digitalisierung der Justiz

Im Juli 2023 billigte der Ministerrat einen Vorentwurf für ein Gesetz über die Digitalisierung der Justiz, mit dem mehrere Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz geändert wurden. Dazu gehören ein Rechtsrahmen für die Aufbewahrung von Strafakten in einem Zentralregister, die Aufbewahrungsfrist von elektronischen Wahldaten und die Registrierung von Fingerabdrücken im Europäischen Strafregister-informations-system. Speziell im Hinblick auf die Nachrichtendienste wurde in dem Entwurf vorgeschlagen, die Definition des Methodenoffiziers (der mit der Überwachung der Anwendung spezieller Nachrichten-dienstmethoden betraut ist) zu erweitern, damit sich mehr Personen für diese Position bewerben können. In seiner Stellungnahme

unterstreicht der Ausschuss die Bedeutung einer spezifischen Schulung des Personals, das für die interne Überwachung der Bedingungen für die Anwendung und Umsetzung besonderer nachrichten-dienstlicher Methoden zuständig ist. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Ernennung eines Methodenbeauftragten durch den Generalverwalter der VSSE oder den Leiter des ANSD auf Anraten der BNM-Kommission erfolgen sollte.

Die Integration der Nationalen Sicherheitsbehörde in die VSSE

Bis Ende 2023 war die Nationale Sicherheitsbehörde (NSB) ein kollegiales Organ, das sowohl die VSSE als auch den ANSD umfasste und im FÖD Auswärtige Angelegenheiten angesiedelt war. Mit dem Gesetz vom 7. April 2023 wurden die Befugnisse der NSB zwischen der föderalen Polizei, die nun für die Erteilung und den Widerruf von Sicherheitsgutachten zuständig ist, und der NSB, die für die Erteilung und den Widerruf von Sicherheitsermächtigungen und die Überwachung der geltenden Sicherheitsstandards bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von Verschlussachen verantwortlich ist, aufgeteilt. Seit dem 1. Januar 2024 ist die NSB als autonome Einrichtung Teil der Staatssicherheit. In diesem Zusammenhang wurden dem Ausschuss drei Entwürfe für Königliche Erlasse zur Stellungnahme vorgelegt, in denen die Funktionsweise und Organisation dieser Sicherheitsbehörde festgelegt sind. Der Ausschuss stellte unter anderem die Delegationsbefugnis des Generalverwalters der VSSE in Frage.

Pläne zur Gefahrenabwehr in Häfen und die Rolle der Nachrichtendienste

Im September 2023 wurde der Ausschuss in seiner Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des belgischen Schifffahrtsgesetzbuches gebeten. Hauptziel der Änderung ist eine Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr in Belgien als Reaktion auf die zunehmende Drogenkriminalität in und um Hafengebiete. Dazu gehören Bestimmungen über die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherheit, zusätzliche Kontrollen, die Einführung von Sicherheitsüberprüfungen für bestimmte Funktionen, die Integritätspolitik und die Regulierung von Kameras. Die Nachrichtendienste sind von den Vorschriften über die Anbringung und Verwendung von Kameras in Hafenanlagen und Häfen betroffen. Der Entwurf sah auch Verfahren für den Zugang der Nachrichtendienste zu Video- und Audioaufzeichnungen vor. In Bezug auf letztere forderte der Ausschuss, dass ihr Zugang zu Informationen aus Kameras im Nachrichtendienstgesetz einheitlich geregelt wird.

Neue Gesetze und Vorschriften

Im Jahr 2023 wurden zahlreiche Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsweise, die Befugnisse und die Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste sowie der nachrichtendienstlichen Tätigkeit geändert.

Bereits Anfang Januar 2023 trat das *Gesetz vom 8. Dezember 2022 über die Kanäle zur Meldung von Integritätsverletzungen und den Schutz entsprechender Hinweisgeber in föderalen öffentlichen Einrichtungen und der integrierten Polizei (BS 23. Dezember 2022)* in Kraft. Das eingeführte Berichterstattungssystem besteht nun aus drei Optionen: interne Berichterstattung, externe Berichterstattung und Offenlegung. Die externe Meldestelle für Integritätsverletzungen in den föderalen Behörden wurde bei den föderalen Ombudsdiensten eingerichtet. Es wurden jedoch Ausnahmen vorgesehen. So hat der Gesetzgeber den Ständigen N-Ausschuss als externe Meldestelle bestimmt, der befugt ist, Meldungen über Integritätsverletzungen an die VSSE und den ANSD entgegenzunehmen und weiterzuverfolgen. Dies bedeutet eine zusätzliche Aufgabe für den Ständigen N-Ausschuss, der als externe Meldestelle künftig für die Information über Inhalt und Anwendung des Gesetzes, die Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen über Integritätsverletzungen sowie den Schutz vor Repressalien zuständig sein wird. Das Gesetz verwendet eine spezifische Definition der Integritätsverletzung; so fallen beispielsweise Belästigung, Gewalt und unerwünschtes sexuelles Verhalten am Arbeitsplatz sowie Verstöße gegen Diskriminierungsgesetze nicht in den Anwendungsbereich des Whistleblower-Gesetzes.

Am 14. Februar 2023 wurde das *Gesetz zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. November 2022 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Einführung eines Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen geschaffenen Überprüfungsmechanismus (BS 7. Juni 2024)* verabschiedet. Dadurch konnte ein interföderaler Screening-Mechanismus (ISC) für ausländische Investitionen in Kraft treten. Die Hauptaufgabe des ISC besteht darin, Direktinvestitionen aus Drittländern (unabhängig davon, ob sie über eine EU-Gesellschaft getätigt werden oder nicht), die einen bestimmten Prozentsatz der

Stimmrechte an einem in Belgien ansässigen Unternehmen erwerben, daraufhin zu analysieren, ob sie potenzielle Risiken für die nationale Sicherheit und strategische Interessen darstellen. So kann er potenzielle Bedrohungen erkennen und Präventivmaßnahmen zum Schutz sensibler nationaler Sektoren wie kritische Infrastrukturen, kritische Technologien, Rohstoffe, Energie oder auch Verteidigung ergreifen. Seit dem 1. Juli 2023 spielt auch die VSSE eine wichtige Rolle bei dem Screening ausländischer Direktinvestitionen in kritischen Sektoren. So sieht ein Zusammenarbeitsabkommen vor, dass der Koordinierungsausschuss für Nachrichtenwesen und Sicherheit (KANS) bei allen Investitionen, die der Kontrolle des ISC unterliegen, konsultiert wird. Die Staatssicherheit hat die Aufgabe zu prüfen, ob neue ausländische Investitionen die Interessen, die sie zu schützen hat, gefährden.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Zentrums für Cybersicherheit Belgien (CBB) und der Nachrichtendienste hat der Nationale Sicherheitsrat mit dem *Rundschreiben Nr. 716 vom 17. März 2023 über ein vorübergehendes Verbot der Nutzung der Anwendung TikTok (BS 31. März 2023)* für das Personal der Föderalbehörde beschlossen, die Installation und Nutzung der Anwendung TikTok auf den Geräten des Dienstes zu verbieten und zu empfehlen, sie nicht auf persönlichen Geräten mit Zugang zu den internen Netzwerken der Föderalregierung zu installieren. Am 14. September 2023 beschloss der Nationale Sicherheitsrat, die Anwendung des Rundschreibens um sechs Monate zu verlängern.

Am 7. April 2023 wurde der *Königliche Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 2012 zur Vergabe öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit (BS 2. Juni 2023)* verabschiedet. Mit dieser Abänderung wurde den öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die öffentliche Aufträge von geringem Wert (≤30.000 €) im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich vergeben, die gleiche Flexibilität eingeräumt wie bei öffentlichen Aufträgen in den traditionellen Sektoren.

Vom selben Tag datiert der *Königliche Erlass vom 7. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 1994 über den Status des Generalverwalters und des stellvertretenden Generalverwalters der Staatssicherheit und des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2006 über die allgemeine Verwaltungs- und Unterstützungszelle der Staatssicherheit (BS 17. April 2023)*. Damit wird es künftig

möglich sein, bei einer mindestens sechsmonatigen Abwesenheit des Generalverwalters oder seines Stellvertreters einen vorübergehenden Ersatz zu benennen.

Die vielleicht tiefgreifendste Veränderung für die Nachrichtendienste kam mit dem *Gesetz vom 7. April 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und Sicherheits-ermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen (BS 9. Juni 2023)*. Der Gesetzgeber sah sich gezwungen, die Bestimmungen des Klassifizierungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 mit den geltenden internationalen Verpflichtungen, auch im Bereich der Informationssicherheit, in Einklang zu bringen. Außerdem erhält die nationale Sicherheitsbehörde zusätzliche Befugnisse und es wird ein Rechtsrahmen für den sogenannten „öffentlichen regulierten Dienst“ von Galileo, dem globalen Satellitennavigationssystem der EU, geschaffen.

Mit diesem Gesetz nimmt der Gesetzgeber eine Reihe von Anpassungen vor, damit die Kommunikation im internationalen Kontext und insbesondere der Austausch von Verschlusssachen reibungsloser, effizienter und einheitlicher erfolgen kann. So wird es neben „vertraulich“, „geheim“ und „streng geheim“ noch einen vierten Geheimhaltungsgrad geben: „eingeschränkt“. Die Mindestschutzmaßnahmen werden an diese neue Niveaustufenverteilung angepasst. Diese Maßnahmen sind nun in fünf Kategorien unterteilt, nämlich Maßnahmen für die Verwaltung von Verschlusssachen, persönliche Sicherheit, Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen, physische Sicherheit sowie Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen.

Im Rahmen all dieser Änderungen erhält die Nationale Sicherheitsbehörde (NSB) einige zusätzliche Befugnisse. Der Gesetzgeber hat auch gleich eine neue Organisationsstruktur vorgesehen: Die NSB wird nicht mehr aus einer kollegialen Zusammenarbeit zwischen neun föderalen Regierungsdiensten mit einem Sekretariat bestehen, das im FÖD Auswärtige Angelegenheiten (siehe oben) untergebracht ist, sondern Teil der Staatssicherheit werden. Die NSB wird auch nicht mehr für die Ausstellung und den Widerruf von Sicherheitsbescheinigungen und die Herausgabe von Sicherheitsgutachten zuständig sein. Diese Befugnisse werden auf die föderale Polizei übertragen. Ein Durchführungsbeschluss wird diese neue Struktur und Organisation im Laufe des Jahres 2024 klären. Der Gesetzgeber hat die neuen Befugnisse bereits festgelegt. Die NSB wird unter anderem für die Ausarbeitung der belgischen Sicherheitspolitik zum Schutz von Verschlusssachen,

die Überwachung der Durchführung von Schutzmaßnahmen, die Erteilung, Änderung, Aussetzung und den Widerruf von Sicherheitsermächtigungen und Genehmigungen für physische Anlagen, Kommunikations- und Informationssysteme und kryptografische Produkte zuständig sein.

Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber auch gleich (wieder einmal) ein neues Sicherheitsscreening eingeführt: Nach und nach werden alle Militärangehörigen und Zivilisten im Ministerium der Landesverteidigung mindestens alle fünf Jahre einer Sicherheitsverifizierung unterzogen und müssen dauerhaft ein positives Sicherheitsgutachten vorweisen.

Der Gesetzgeber sieht auch die Möglichkeit vor, sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor eine Gebühr für alle von der NSB ausgestellten Genehmigungen zu erheben. Dies ist unter anderem in den Artikeln 46 und 47 des *Gesetzes vom 31. Juli 2023 für eine humanere, schnellere und strengere Justiz IV (BS 9. August 2023)* festgelegt. Darin ist vorgesehen, dass die NSB, die künftig verwaltungstechnisch von der Staatssicherheit abhängt, als Verwaltungsabteilung mit Buchführungsaunomie zur Erhebung von Gebühren eingerichtet wird.

Der *Königliche Erlass vom 4. Juni 2023 über die Gefahrenabwehr im Seeverkehr (BS 26. Juni 2023)* wiederum regelt die Funktionsweise der Zelle für Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Nationalen Behörde für Gefahrenabwehr im Seeverkehr (NBGS) und der lokalen Ausschüsse für Gefahrenabwehr im Seeverkehr innerhalb der GD Schifffahrt des FÖD Mobilität und Verkehr. Die Zelle für Gefahrenabwehr im Seeverkehr ist für den täglichen Betrieb und die Weiterverfolgung der NBGS zuständig, eines Konzertierungsorgans unter der Leitung des Generaldirektors der GD Schifffahrt. Diese Behörde überwacht die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen. Die NBGS umfasst künftig den Generaldirektor der GD Schifffahrt, das Nationale Krisenzentrum, die Staatssicherheit, den Zoll, die Landesverteidigung, den Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, das Koordinierungsorgan für Bedrohungsanalysen und die Schifffahrtspolizei.

Infolge des Urteils „La Quadrature du Net“ (Gerichtshof der Europäischen Union, 6. Oktober 2020), des darauf folgenden Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 22. April 2021 (Urteil Nr. 57/2021) und des Urteils desselben Gerichtshofs Nr. 58/2021 vom 18. November 2021 änderte der Gesetzgeber unter anderem das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation durch das Gesetz vom 20. Juli 2022 über die Sammlung und Spei-

cherung von Identifizierungsdaten und Metadaten im Bereich der elektronischen Kommunikation und die Übermittlung dieser Daten an Behörden. Am 13. Oktober 2023 wurde der *Königliche Erlass vom 4. Oktober 2023 über die Vorratsspeicherung von Daten durch die Betreiber elektronischer Kommunikationsmittel für die Behörden gemäß den Artikeln 126 bis 126/3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und die Statistiken über die Übermittlung dieser Daten an die Behörden* im belgischen Staatsblatt als Erweiterung veröffentlicht.

Und auch auf europäischer Ebene gibt es kein Halten mehr. Mit dem *Gesetz vom 7. April 2023 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, abgeschlossen in Riga am 22. Oktober 2015 (BS 24. Mai 2023)*, trat dieses Zusatzprotokoll für Belgien am 1. September 2023 in Kraft. Die Ratifizierung fand am 11. Mai 2023 statt. Der Text enthält eine Reihe neuer Unterstrafestellungen (z. B. Ausbildung für terroristische Zwecke, (Finanzierung von) Auslandsreisen zu terroristischen Zwecken, ...) für terroristische Straftaten. Darüber hinaus verpflichtet das Protokoll die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sie alle verfügbaren Informationen über Personen, die zu terroristischen Zwecken ins Ausland reisen, rechtzeitig austauschen können.

Am 20. September 2023 wurde der *Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10. Juli 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nach dem Datenschutzrahmen EU-USA* im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Darin stellt die Kommission fest, dass in den Vereinigten Staaten Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, die nun die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union an bestimmte US-Behörden erlauben.

Im selben Amtsblatt wurde am 11. Oktober 2023 die *Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen* veröffentlicht. Die Verordnung verschärft unter anderem die Anforderungen an den Austausch von Informationen über die Ermittlung und Verfolgung terroristischer Straftaten zwischen den nationalen Behörden und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eu-

rojust).

Das *Gesetz vom 12. Februar 2023 über die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen, abgeschlossen in Brüssel am 5. November 2019 (BS 20. April 2023)*, regelt wiederum den allgemeinen Rahmen für den Schutz und die Sicherheit von Verschlusssachen, die zwischen den beiden Nachbarländern ausgetauscht werden.

In der Zwischenzeit steht jedoch die Ratifizierung des *Konvention 108+ des Europarats* durch Belgien noch aus (siehe oben). Diese Konvention ist der erste internationale Vertrag, der sich speziell mit der nationalen Sicherheit und damit mit Nachrichten- und Sicherheitsdiensten befasst. Es bietet Sicherheiten für eine sorgfältige Datenerhebung und -verarbeitung und legt Grundsätze für eine unabhängige Überprüfung und Aufsicht fest. Vor Kurzem hat das Europäische Parlament Empfehlungen angenommen, die die Bedeutung der Konvention 108+ für die EU-Mitgliedstaaten hervorheben (P9_TA(2023)0244 vom 15. Juni 2023). Unter anderem fordert das Europäische Parlament „alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieses Übereinkommen unverzüglich zu ratifizieren, seine Normen bereits in nationales Recht umzusetzen und im Bereich der nationalen Sicherheit entsprechend zu handeln“ (Nummer 47). Zahlreiche Länder – noch am 27. März 2023 Nachbar Frankreich – sind Belgien inzwischen zuvorgekommen und haben das Übereinkommen ratifiziert. Der Ständige N-Ausschuss spricht sich für einen raschen Beitritt Belgiens aus, dass sich damit den Normen der Konvention anschließt.

6.

**KONTROLLE DER
GEMEINSAMEN
DATENBANKEN**

KONTROLLE DER GEMEINSAMEN DATENBANKEN

Im Jahr 2016 wurde von den Ministern des Innern und der Justiz die gemeinsame Datenbank „*Foreign Terrorist Fighters*“ eingerichtet. Diese gemeinsame Datenbank (GDB) wurde 2018 in die gemeinsame Datenbank „*Terrorist Fighters*“ (GDB TF) umgewandelt und enthält neben der allgemeinen Kategorie „*Foreign Terrorist Fighters*“ auch eine Kategorie „*Homegrown Terrorist Fighters*“. Darüber hinaus wurde 2018 auch eine separate gemeinsame Datenbank für „*Hasspropagandisten*“ (GDB HP) eingerichtet. Per Königlichem Erlass wurden Ende 2019 zwei weitere Personenkategorien in die GDB TF aufgenommen: die „*Potenziell Gewaltbereite Extremisten*“ (PGE) und die „*Terror-Verurteilte*“ (TV).

Artikel 44/11/3quinquies/2 des Gesetzes über das Polizeiamt (GPA) überträgt die Aufsicht über die Verarbeitung der in der GDB enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten dem Kontrollorgan für polizeiliche Informationen (COC) und dem Ständigen N-Ausschuss.

Prüfungsauftrag

Für den Bericht 2022, der im Jahr 2023 erstellt wird, haben das COC und der Ständige N-Ausschuss beschlossen, ihre gemeinsame Überwachung auf die Nachverfolgung früherer Empfehlungen und auf die Nutzung gemeinsamer Datenbanken durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu konzentrieren. Die Überprüfung umfasste auch die Weiterverfolgung der Empfehlungen der Kontrolluntersuchung von 2021 zur Radikalisierung eines Mitglieds der Landesverteidigung.

Die betroffenen Dienste, d. h. die föderale Polizei, die Staatssicherheit und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst, wurden schriftlich befragt. Bei der föderalen Polizei wurde ein Auszug aus den Protokolldaten über die Verarbeitungstätigkeiten der beiden Nachrichten- und Sicherheitsdienste angefordert. Der vollständige Bericht ist auf der Website des Ständigen N-Ausschusses verfügbar.

Beratungsauftrag

Das Gesetz über das Polizeiamt (GPA) sieht darüber hinaus die Verpflichtung vor, eine gemeinsame Stellungnahme des Ständigen N-Ausschusses und des COC einzuholen, und zwar unter verschiedenen Voraussetzungen.

So sollte beispielsweise die Einrichtung einer neuen gemeinsamen Datenbank dem Ständigen N-Ausschuss und dem COC vorher zur gemeinsamen Beratung vorgelegt werden. Darüber hinaus werden für jede gemeinsame Datenbank durch einen Königlichen Erlass, der nach Anhörung der oben genannten Kontrollorgane im Ministerrat verabschiedet wird, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Vorschriften über die Verantwortung der Einrichtungen, Dienste, Behörden und Organismen, die Daten verarbeiten, für den Schutz der Privatsphäre, die Vorschriften über die Sicherheit der Verarbeitungen sowie die Vorschriften über die Verwendung, die Aufbewahrung und den Austausch der Daten festgelegt. Darüber hinaus können zusätzliche Verwaltungsvorschriften für die gemeinsamen Datenbanken durch einen Königlichen Erlass festgelegt werden, der nach Konsultation im Ministerrat, aber wiederum nach Anhörung des Ausschusses und des COC erlassen wird. Schließlich erstreckt sich die beratende Funktion auch auf jeden Entwurf eines Königlichen Erlasses, mit dem der Zugang zu den gemeinsamen Datenbanken eingerichtet oder geändert wird.

Nach der Akte über die radikalisierte Militärperson im Jahr 2021 und dem tödlichen Angriff auf zwei Polizisten in Schaerbeek gaben die Minister der Justiz und des Innern eine gründliche Studie über die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der gemeinsamen Datenbank und der sie umgebenden Sicherheitsstruktur in Auftrag. Auf der Grundlage dieser Analyse erarbeiteten die Minister einen Gesetzesentwurf und einen Entwurf für einen Königlichen Erlass². Das COC und der Ständige N-Ausschuss haben jeweils eine Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben (abrufbar auf der Website des Ständigen N-Ausschusses).

² Vorentwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der gemeinsamen Datenbank „Terrorismus, Extremismus, Radikalisierungsprozess (TER)“ und zur Änderung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Einrichtung von Büros für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus und des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt sowie des Entwurfs eines Königlichen Erlasses zur gemeinsamen Datenbank „Terrorismus, Extremismus, Radikalisierungsprozess (TER)“.



7.

INTERNE FUNKTIONSWEISE

INTERNE FUNKTIONSWEISE

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Ausschusses änderte sich im Jahr 2023, wobei Serge Lipszyc, erster stellvertretender Arbeitsauditor des Lütticher Arbeitsauditorats, weiterhin das Amt des Präsidenten innehatte. Thibaut Vandamme, stellvertretender Prokurator des Königs des Bezirks Luxemburg, übte das Mandat eines Mitglieds aus. Pieter-Alexander De Brock wurde am 28. März 2023 durch Linda Schweiger, Generalberaterin im Ministerium der Landesverteidigung, als Ratsmitglied abgelöst. Der Ermittlungsdienst bestand aus sechs Kommissar-Auditoren; die Verwaltung unter der Leitung des Kanzlers Frédéric Givron hatte 15 Mitarbeiter.

Parlamentarische Begleitkommission

Die Zusammensetzung des Sonderausschusses, der mit der parlamentarischen Begleitung des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste betraut ist (Begleitkommission), hat sich im Jahr 2023 geändert. Der Kommission gehörten als stimmberechtigte Mitglieder an: Peter Buysrogge (N-VA), Yngvild Ingels (N-VA), Julie Chanson (Ecolo-Groen), Stefaan Van Hecke (Ecolo-Groen), André Flahaut (PS), Ahmed Laaouej (PS), Ortwin Depoortere (VB), Marijke Dillen (VB), Denis Ducarme (MR), Servais Verherstraeten (CD&V), Nabil Boukili (PVDA-PTB), Tim Vandenput (Open Vld) und Meryame Kitir (Vooruit). Die Kammerpräsidentin Eliane Tillieux (PS) ist Präsidentin der Kommission. Georges Dallemagne (Les Engagés) nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

Im Jahr 2023 fanden fünf Sitzungen hinter verschlossenen Türen statt. In diesen Kommissionssitzungen wurden verschiedene vom Ständigen N-Ausschuss abgeschlossene Aufsichtsuntersuchungen und die interne Arbeitsweise des Ausschusses erörtert.

Gemeinsame Sitzungen mit dem Ständigen P-Ausschuss

Artikel 52 G.Kontrolle sieht vor, dass der Ständige N-Ausschuss und der Ständige P-Ausschuss mindestens zweimal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen. Im Jahr 2023 fanden eine Reihe von Sitzungen und Interaktionen im Zusammenhang mit gemeinsamen Kontrolluntersuchungen und Beschwerden statt, die von beiden Ausschüssen gemeinsam untersucht wurden.

Haushalt

Der von der Abgeordnetenversammlung für 2023 genehmigte Gesamthaushalt beläuft sich auf 4.933.170 € und setzt sich aus 3.317.000 € Dotation und 1.616.170 € Boni 2022 zusammen. Davon machen die Personalkosten den größten Teil des Haushalts aus (> 80 %).

Digitalisierung

Ende 2023 wurde dem Ständigen N-Ausschuss von der Abgeordnetenversammlung ein Sonderhaushalt bewilligt, um ein großes Digitalisierungsprojekt zur Modernisierung seiner Arbeitsweise durchzuführen. Dies ist ein entscheidender Schritt zur Rationalisierung von Verwaltungsaufgaben.

Synergieeffekte

Der Ständige N-Ausschuss ist und bleibt voll auf der Suche nach Synergien mit den anderen Einrichtungen der Kammer, die die Dotation beziehen. Im April 2021 wurde innerhalb der Kommission für Buchhaltung eine Einigung über die Synergien erzielt, die zwischen den betroffenen Institutionen initiiert werden sollen. Die Arbeiten wurden bis 2023 fortgesetzt. Der Ausschuss beteiligt sich an den in diesem Rahmen eingerichteten Arbeitsgruppen (zentrale Verwaltung von Synergien, IKT, harmonisierte Statuten und öffentliches Auftragswesen). Unter anderem wurden bereits greifbare Ergebnisse bei der gemeinsamen Nutzung von Dienstfahrzeugen erzielt.



8.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

- Der zunehmende internationale Datenaustausch zwischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten stellt die nationalen Aufsichtsbehörden vor Herausforderungen. Die Kontrollorgane von (ursprünglich) fünf europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, Niederlande, Norwegen und Schweiz) beraten daher seit mehreren Jahren, um diesen Herausforderungen zu begegnen und Wege zu finden, das Risiko einer Kontrolllücke zu verringern (*International Oversight Working Group (IOWG)*). Inzwischen hat sich die Gruppe auf Schweden und Großbritannien ausgeweitet.

Im Mai 2023 wurde in Den Haag ein Treffen der Mitarbeiter der IOWG organisiert. Nach einer kurzen Präsentation der Delegationen über die neuesten Entwicklungen in den jeweiligen Kontrollorganen wurden verschiedene Themen angesprochen, die von der Herausforderung der Kommunikation und Transparenz bis hin zur technischen Zusammenarbeit, dem Übereinkommen 108+ und dem Erwerb von kommerziell verfügbaren Datensätzen durch Nachrichtendienste reichten. Auch die Vorbereitungen für die Sitzungen im November 2023 wurden getroffen.

Im November 2023 fand in Oslo eine neue Sitzung der IOWG statt, und zwar sowohl auf der Ebene der Mitarbeiter (*staff meeting*) als auch auf der Ebene der Leiter der verschiedenen Kontrollorgane (*chair meeting*). Nach einer kurzen Präsentation der jüngsten Entwicklungen in den jeweiligen Rechtsordnungen und Organen wurde die Tagesordnung für die Diskussion und den Austausch aktualisiert. Die IOWG beschloss, an den folgenden Prioritäten zu arbeiten: (i) Organisation weiterer technischer Treffen, möglicherweise in Form von *Hackathons*, zum Thema künstliche Intelligenz; (ii) verstärkte Nutzung der gemeinsamen digitalen Umgebung der IOWG; (iii) gemeinsame Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Kommunikation und Transparenz im Zusammenhang mit der Überwachung von hauptsächlich als Verschlussache eingestuften Tätigkeiten; (iv) Fortsetzung des Austauschs über die technische Zusammenarbeit, über die Überwachung im Allgemeinen und über einige spezifische Themen, wie den Erwerb von kommerziell verfügbaren Datensätzen durch Nachrichtendienste und das Übereinkommen 108+. Außerdem wurde mit den Vorbereitungen für das *staff meeting* der IOWG begonnen, die vom Ständigen N-Ausschuss im April 2024 in Brüssel veranstaltet wird.

- Der Aufenthalt in Oslo bot auch sofort die Gelegenheit, an der *European Intelligence Oversight Conference* teilzunehmen. An dieser Konferenz nahmen Vertreter von Kontrollorganen für die Nachrichtendienste aus 16 Ländern sowie Teilnehmer von externen Organisationen teil. Themen der Konferenz waren die Nutzung kommerziell verfügbarer Daten, die Planung von Prüfungen, die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die technischen Grundlagen für eine wirksame Kontrolle sowie die Möglichkeiten und Herausforderungen für Rechenschaftspflicht und Kommunikation.
- Ende September 2023 empfing der Ständige N-Ausschuss eine Delegation der für die Kontrolle der Nachrichten- und Sicherheitsdienste des deutschen Bundeslandes Brandenburg zuständigen Parlamentskommission. Im Rahmen dieses zweitägigen Arbeitsbesuchs erläuterte der Ausschuss der deutschen Delegation die belgische institutionelle und sicherheitspolitische Architektur und die rechtlichen Aufgaben des Ständigen N-Ausschusses anhand einer Reihe von Präsentationen, gefolgt von Diskussionen und Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus empfingen die Kammerpräsidentin und Präsidentin der Begleitkommission die Delegation, den Ausschuss und mehrere seiner Mitarbeiter zu einem Meinungsaustausch.
- Schließlich nahm Ende November 2023 eine Delegation des Ständigen N-Ausschusses in Washington am jährlichen *International Intelligence Oversight Forum (IIOF)* teil. Das IIOF soll eine internationale Plattform für die Aufsichtsbehörden für Nachrichtendienste, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz sowie für andere Beteiligte, einschließlich Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, sein, um (inter)nationale Entwicklungen und bewährte Verfahren zu erörtern.

ANHÄNGE

Abkürzungen

AB	Aufsichtsbehörden
AND	Allgemeine Nationale Datenbank
ANG	Allgemeinen Nationalen Datenbank
ANSD	Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst (militärischer Nachrichtendienst)
Begleitkommission	Besonderer Ausschuss, der für die parlamentarische Kontrolle des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig ist
BNM	Besondere nachrichtendienstliche Methoden
BNM-Kommission	Verwaltungskommission, die für die Überwachung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden der Datenerhebung durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste zuständig ist
BS	Belgisches Staatsblatt
COC	Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz)
EU	Europäische Union
GDB	Gemeinsame Datenbanken
G.KOBA	Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse
G.Kontrolle	Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und die Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse
G.K&SE	Gesetzes über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen
G.N&S	Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste
GPA	Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt

IOWG	Intelligence Oversight Working Group
KOBA	Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse
Konvention 108	Übereinkommen Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
NSB	Nationale Sicherheitsbehörde
Ständiger N-Ausschuss	Ständiger Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste
Ständiger P-Ausschuss	Ständiger Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste
Strategie TER	Strategische Mitteilung zu Extremismus und Terrorismus
VSSE	Staatssicherheit (ziviler Nachrichtendienst)